

EBA/GL/2022/14

20. Oktober 2022

Leitlinien auf der Grundlage von Artikel 84 Absatz 6 der Richtlinie 2013/36/EU

zur Festlegung von Kriterien für die Ermittlung, Bewertung, Steuerung und Minderung der Risiken, die sich aus potenziellen Zinsänderungen ergeben, sowie für die Beurteilung und Überwachung des Kreditspreadrisikos bei Geschäften des Anlagebuchs der Institute

Abkürzungen

ALCO	Ausschuss für das Aktiv-Passiv-Management
ALM	Steuerung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten (Aktiv-Passiv-Management)
BCBS	Basler Ausschuss für Bankenaufsicht
BSG	Interessengruppe Bankensektor
CET1	hartes Kernkapital
CRD	Eigenkapitalrichtlinie (Richtlinie 2013/36/EU)
CRR	Kapitaladäquanzverordnung (Verordnung (EU) Nr. 575/2013)
CSRBB	Kreditspreadrisiko im Anlagebuch
EaR	Ertragsrisiko
EBA	Europäische Bankenaufsichtsbehörde
EV	wirtschaftlicher Wert
EVaR	wirtschaftlicher Wert im Risiko
EVE	wirtschaftliches Eigenkapital
FVOCI	beizulegender Zeitwert im sonstigen Ergebnis
GuV	Gewinn-und-Verlust-Rechnung
ICAAP	Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals
IFRS 9	International Financial Reporting Standard 9 – Finanzinstrumente
IMS	internes Messsystem
IR	Zinssatz
IRRBB	Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch; in der CRD als „Zinsänderungsrisiko bei Geschäften des Anlagebuchs“ bezeichnet
IT	Informationstechnologie
LCR Delegierte Verordnung über die Liquiditätsdeckungsquote	Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission
MIS	Managementinformationssystem
NII	Nettozinserträge
NMD	unbefristete Einlage ohne feste Zinsbindung
NPE	notleidende Risikoposition
QIS	quantitative Wirkungsanalyse
SREP	aufsichtlicher Überprüfungs- und Beurteilungsprozess

1. Einhaltung- und Meldepflichten

Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010¹ herausgegeben wurden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
2. Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sollten die für sie geltenden Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken integrieren (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren), und zwar einschließlich der Leitlinien, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 02.05.2023 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder andernfalls Gründe für die Nichteinhaltung angeben. Geht innerhalb der genannten Frist keine Mitteilung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständigen Behörden die Leitlinien nicht einhalten. Die Meldungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2022/14“ zu übermitteln. Die Mitteilungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, die Einhaltung der Vorschriften im Auftrag ihrer zuständigen Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Mitteilungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 auf der Website der EBA veröffentlicht.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

2. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Gegenstand und Anwendungsbereich

5. Diese Leitlinien legen gemäß Artikel 84 Absatz 6 der Richtlinie 2013/36/EU Folgendes fest:
- (a) Die Kriterien für die Ermittlung, Steuerung und Minderung des IRRBB durch Institute, wenn sie entweder interne Systeme implementieren oder die standardisierte Methodik oder die vereinfachte standardisierte Methodik für die IRRBB-Bewertung verwenden.
 - (b) Die Kriterien für die Beurteilung – Messung des IRRBB, wenn ein Institut interne Systeme dafür implementiert.
 - (c) Die Kriterien für die Beurteilung und Überwachung des CSRBB durch die internen Systeme der Institute.
 - (d) Die Kriterien zur Bestimmung, welche der von den Instituten implementierten internen IRRBB-Systeme für die Zwecke von Artikel 84 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU nicht zufriedenstellend sind.

Adressaten

6. Die vorliegenden Leitlinien sind an die in Artikel 4 Absatz 2 Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 genannten zuständigen Behörden und die in Artikel 4 Absatz 1 derselben Verordnung genannten Finanzinstitute gerichtet, die auch Institute gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind.

Begriffsbestimmungen

7. Sofern nicht anders angegeben, haben die in der Richtlinie 2013/36/EU² und in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013³ verwendeten und definierten Begriffe in den vorliegenden Leitlinien die gleiche Bedeutung. Für die Zwecke dieser Leitlinien gelten darüber hinaus die folgenden Begriffsbestimmungen:

² Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (1) – ABl. L 176 vom 27.6.2013.

³ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 – ABl. L 176 vom 27.6.2013.

Zinsänderungsrisiko bei Geschäften des Anlagebuchs	Das bestehende und künftige Risiko negativer Auswirkungen auf das wirtschaftliche Eigenkapital des Instituts oder auf den Nettozinsertrag des Instituts, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Marktwertänderungen, die sich aus ungünstigen Zinsänderungen ergeben, die zinssensitive Instrumente betreffen, einschließlich Gap-Risiko, Basisrisiko und Optionsrisiko.
Zinssensitive Instrumente	Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und außerbilanzielle Posten im Anlagebuch, die auf Zinsänderungen reagieren (ausgenommen Vermögenswerte, die vom harten Kernkapital abgezogen werden, z. B. Immobilien, immaterielle Vermögenswerte oder Beteiligungspositionen im Anlagebuch).
Kreditspreadsensitive Instrumente	Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und außerbilanzielle Posten im Anlagebuch, die auf Änderungen der Kreditspreads reagieren (ausgenommen Vermögenswerte, die vom harten Kernkapital abgezogen werden, z. B. Immobilien, immaterielle Vermögenswerte oder Beteiligungspositionen im Anlagebuch).
Gap-Risiko	Das Risiko aus der Laufzeitstruktur zinssensitiver Instrumente, das aus unterschiedlichen Zinsanpassungszeitpunkten entsteht (engl. „Gap“ = dt. „Lücke“), wobei sich die Zinsstrukturkurve gleichmäßig (paralleles Risiko) oder auch je nach Laufzeit unterschiedlich (nicht paralleles Risiko) verschieben kann.
Basisrisiko	Das Risiko aus der Auswirkung relativer Änderungen der Zinssätze auf zinssensitive Instrumente, die zwar ähnliche Laufzeiten haben, deren Preise jedoch auf unterschiedlichen Zinsindizes basieren. Das Basisrisiko resultiert aus einer unvollkommenen Korrelation bei der Anpassung der Zinserträge und -aufwendungen in Bezug auf unterschiedliche zinssensitive Instrumente mit ansonsten ähnlichen Zinsänderungsmerkmalen.
Optionsrisiko	Das Risiko aus (eingebetteten und expliziten) Optionen, die dem Institut oder seinem Kunden die Möglichkeit geben, die Höhe und den zeitlichen Verlauf der zugehörigen Cashflows zu ändern, d. h. einerseits das Risiko aus zinssensitiven Instrumenten, bei denen der Inhaber die Option mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausüben wird, wenn dies in seinem finanziellen Interesse ist (eingebettete oder explizite automatische Optionen), und andererseits das Risiko aus der impliziten oder vertraglich festgelegten Flexibilität von zinssensitiven Instrumenten, wonach Zinsänderungen zu einer Änderung des

Kreditspreadrisiko bei Geschäften des Anlagebuchs (CSRBB)	<p>Kundenverhaltens führen können (eingebettetes verhaltensabhängiges Optionsrisiko).</p> <p>Risiko, das durch Änderungen des Marktpreises für das Kreditrisiko, für die Liquidität und für potenziell andere Merkmale kreditrisikobehafteter Instrumente verursacht wird, die nicht von einem anderen bestehenden aufsichtsrechtlichen Rahmen wie dem IRRBB oder vom erwarteten Kredit-Ausfallrisiko bzw. Risiko eines plötzlichen Ausfalls (Jump-to-Default-Risiko) erfasst werden.</p> <p>CSRBB erfasst das Risiko einer Veränderung des Spreads eines Instruments unter der Annahme der gleichen Bonitätseinstufung, d. h. wie sich der Kreditspread innerhalb einer bestimmten Bonitätseinstufung/eines bestimmten Ausfallwahrscheinlichkeitsbereichs bewegt.</p>
Messgrößen der Nettozinserträge	<p>Messgrößen der Änderungen der erwarteten zukünftigen Rentabilität innerhalb eines bestimmten Zeithorizonts, die sich im Falle von IRRBB aus Zinsänderungen oder im Falle von CSRBB aus Kreditspreadänderungen ergeben und umfassen Zinserträge und Zinsaufwendungen.</p>
Messgrößen der Nettozinserträge zuzüglich Marktwertänderungen	<p>Messgrößen der Nettozinserträge, nachdem die Marktwertänderungen von Instrumenten je nach Rechnungslegungspraxis entweder durch Messgrößen des beizulegenden Zeitwerts oder nGAAP bilanziert/berücksichtigt wurden.</p>
Messgrößen für den wirtschaftlichen Wert (EV-Messgrößen)	<p>Messgrößen in Bezug auf Änderungen des Nettobarwerts von zinssensitiven Instrumenten während ihrer Restlaufzeit, die sich im Falle von IRRBB aus Zinsänderungen ergeben; oder im Falle von CSRBB in Bezug auf Änderungen des Barwerts von Instrumenten, die während ihrer Restlaufzeit auf Kreditspreadänderungen reagieren, die sich im Falle von Kreditspreadbewegungen ergeben. EV-Messgrößen spiegeln Wertänderungen über die Restlaufzeit der zinssensitiven Instrumente im Falle von IRRBB oder der kreditspreadrisikosensitiven Instrumente im Falle von CSRBB wider – d. h. bis alle Positionen ausgelaufen sind.</p>
Messgrößen für das wirtschaftliche Eigenkapital (EVE-Messgrößen)	<p>Eine spezifische Form der EV-Messgröße, bei der das Eigenkapital, nicht in die Cashflows einbezogen wird.</p>
Bedingte Cashflow-Modellierung	<p>Cashflow-Modellierung unter der Annahme, dass die Zeitpunkte oder die Höhe der Cashflows durch das spezifische Zinsszenario bedingt sind.</p>
Unbedingte Cashflow-Modellierung	<p>Cashflow-Modellierung unter der Annahme, dass die Zeitpunkte und die Höhe der Cashflows nicht durch das spezifische Zinsszenario bedingt sind.</p>
Bilanz ohne Neugeschäft	<p>Eine Bilanz mit bilanziellen und außerbilanziellen Positionen, in der die bestehenden Positionen im</p>

	Anlagebuch auslaufen und nicht durch neue Geschäfte ersetzt werden.
Dynamische Bilanz	Eine Bilanz mit bilanziellen und außerbilanziellen Positionen, in der Erwartungen zur künftigen Geschäftsentwicklung berücksichtigt sind und die konsistent an das relevante Szenario angepasst wird.
Bilanz mit Neugeschäft	Eine Bilanz mit bilanziellen und außerbilanziellen Positionen, deren Gesamtgröße und Zusammensetzung aufrechterhalten wird, indem auslaufende oder Zinsanpassungen unterliegende Cashflows durch neue Cashflows mit vergleichbaren Merkmalen hinsichtlich des Betrags, der Zinsanpassungsperiode und der Spread-Komponenten ersetzt werden.
Privatkundengeschäft	Eine natürliche Person oder ein KMU, wenn sich das KMU für die Forderungsklasse Privatkunden nach dem Standard- oder IRB-Ansatz für das Kreditrisiko qualifizieren würde, oder ein Unternehmen, das für die Behandlung gemäß Artikel 153 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Frage kommt und wenn die Gesamteinlagen dieses KMU oder Unternehmens auf Gruppenbasis 1 Mio. EUR nicht übersteigen.
Für den Zahlungsverkehr bestimmte Einlagen und Konten	Für den Zahlungsverkehr bestimmte Einlagen und Konten sind unbefristete Privatkundeneinlagen, bei denen regelmäßige Transaktionen durchgeführt werden (z. B. bei denen Gehälter regelmäßig gutgeschrieben werden) oder unbefristete Privatkundeneinlagen, die selbst in einem Hochzinsumfeld zinslos sind. Andere Privatkundeneinlagen gelten als in einem nicht für den Zahlungsverkehr bestimmten Konto verwahrt.
IRRBB-Messgrößen	Messgrößen des wirtschaftlichen Werts (EV) und Messgrößen der Nettozinserträge zuzüglich Marktwertänderungen, die im Zusammenhang mit der Sensitivität in Bezug auf Zinsänderungen angewendet werden.
CSRBB-Messgrößen	Messgrößen des wirtschaftlichen Werts (EV) und Messgrößen der Nettozinserträge zuzüglich Marktwertänderungen, die im Zusammenhang mit der Sensitivität gegenüber Änderungen bei Marktkredit-/Liquiditätsspreads angewendet werden.

3. Implementierung

Geltungsbeginn

8. Die Leitlinien gelten ab dem 30. Juni 2023 mit Ausnahme der Abschnitte 4.5 und 4.6, die ab dem 31. Dezember 2023 gelten.

Aufhebung

9. Die Leitlinien zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos bei Geschäften des Anlagebuchs (EBA/GL/2018/02)⁴ werden mit Wirkung ab dem Geltungsbeginn dieser Leitlinien aufgehoben.

⁴ Siehe [hier](#).

4. Leitlinien zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos und zur Beurteilung und Überwachung des Kreditspreadrisikos bei Geschäften des Anlagebuchs

4.1 Allgemeine Bestimmungen

4.1.1 IRRBB und CSRBB

(i) IRRBB

10. Institute sollten das IRRBB als ein bedeutendes Risiko betrachten und es im Rahmen ihrer Risikomanagement-Verfahren und der Beurteilung des internen Kapitals ausschließlich, ausdrücklich und umfassend bewerten.

11. Institute sollten ihre IRRBB-Risikopositionen ermitteln und sicherstellen, dass sie angemessen bestimmt, überwacht und kontrolliert werden. Institute sollten Risiken, die sich aus ihren IRRBB-Risikopositionen ergeben, und die sich auf ihren wirtschaftlichen Wert bzw. auf ihre Messgrößen der Nettozinserträge zuzüglich Marktwertänderungen auswirken, steuern und gegebenenfalls mindern.

(ii) CSRBB

12. Institute sollten CSRBB im Rahmen ihrer Risikomanagement-Verfahren und der Beurteilung des internen Kapitals stets ausdrücklich und umfassend bewerten und überwachen.

13. Institute sollten ihre CSRBB-Risikopositionen ermitteln und sicherstellen, dass sie angemessen bewertet, überwacht und kontrolliert werden, sowohl im Hinblick auf den wirtschaftlichen Wert als auch auf die Messgrößen der Nettozinserträge zuzüglich Marktwertänderungen.

(iii) Messgröße der Nettozinserträge zuzüglich Marktwertänderungen

14. Für die Zwecke dieser Leitlinien sollte der Nettozinsertrag, auf den die Auswirkungen von Zins- oder Kreditspreadbewegungen zu berechnen sind, durch die Zinserträge und -aufwendungen bestimmt werden. Für diese Zwecke sollten Institute auch Marktwertänderungen von Instrumenten berücksichtigen, die – je nach Rechnungslegungspraxis (beizulegender Zeitwert/nGAAP) – entweder in der Gewinn- und Verlustrechnung oder direkt im Eigenkapital (z. B. über das sonstige Ergebnis) ausgewiesen werden. Institute sollten berücksichtigen, wie

sich die Höhe des Gewinns und der Verluste und das Kapital aufgrund von Zins- oder Kreditspreadbewegungen kurz- und mittelfristig erhöhen oder vermindern.

15. Die Veränderung des Nettozinsetrags sollte die Differenz zwischen dem erwarteten Nettozinsetrags in einem Schock- oder Stressszenario aus der Unternehmensfortführungssicht und dem erwarteten Nettozinsetrags in einem Basisszenario sein.⁵ Die Veränderung des Marktwerts der Instrumente (beizulegender Zeitwert/nGAAP) sollte die Differenz zwischen dem erwarteten Marktwert in einem Schock- oder Stressszenario aus der Unternehmensfortführungssicht (going-concern perspective) und dem erwarteten Marktwert in einem Basisszenario am Ende des Bewertungshorizonts sein.

4.1.2 Andere Aspekte, Proportionalität

16. Institute sollten bei der Umsetzung der Leitlinien ihre bestehenden und künftigen Risikopositionen in Bezug auf IRRBB und CSRBB entsprechend dem Umfang, der Komplexität und des Risikogehalts ihrer Positionen im Anlagebuch auf angemessene Weise ermitteln und dabei ihr Geschäftsmodell, ihre Strategien und ihr aktuelles oder angestrebtes Geschäftsumfeld berücksichtigen.
17. Gestützt auf die Beurteilung ihrer bestehenden und künftigen IRRBB- und CSRBB-Risikopositionen sollten Institute Elemente und Erwartungen berücksichtigen, die in diesem Abschnitt 4.1 der Leitlinien und in den Abschnitten zur Ermittlung, Berechnung und Zuweisung von Kapital für die Zwecke des IRRBB (Abschnitt 4.2.2), der IRRBB- und CSRBB-Governance-Strategie (Abschnitte 4.2.3 und 4.5.2), der Messung des IRRBB durch ein IMS (Abschnitt 4.3.) und der Überwachung des CSRBB (Abschnitt 4.6) vorgeschrieben sind und diese in einer Weise umsetzen, die den bestehenden und künftigen Risikopositionen gegenüber IRRBB und CSRBB entsprechen.
18. Institute sollten bei der Umsetzung der Leitlinien neben der bestehenden und künftigen IRRBB- und CSRBB-Risikopositionen auch ihre allgemeine Erfahrung und ihre internen Ansätze für das Risikomanagement berücksichtigen, um sicherzustellen, dass ihre Ansätze, Verfahren und Systeme für die Steuerung von IRRBB und CSRBB mit ihrem allgemeinen Risikomanagementansatz und ihren spezifischen Ansätzen, Verfahren und Systemen für die Steuerung anderer Risiken übereinstimmen.

4.2 Ermittlung und Steuerung von IRRBB

4.2.1 IRRBB-Umfang

19. Institute sollten alle zinssensitiven Instrumente im Anlagebuch bei der Beurteilung und Steuerung von IRRBB-Risikopositionen berücksichtigen, einschließlich Vermögenswerte,

⁵ Aus EVE-Sicht sollte die Veränderung des wirtschaftlichen Werts des Eigenkapitals die Differenz zwischen dem erwarteten wirtschaftlichen Wert des Eigenkapitals in einem Schock- oder Stressszenario und dem erwarteten wirtschaftlichen Wert des Eigenkapitals in einem Basisszenario sein.

Verbindlichkeiten, Zinsderivate, nicht-Zinsderivate, die sich auf einen Zinssatz beziehen, und andere außerbilanzielle Posten (z. B. Kreditzusagen).

20. Institute sollten notleidende Risikopositionen⁶ (abzüglich Rückstellungen) als zinsensitive Instrumente betrachten und die zugehörigen, erwarteten Cashflows sowie deren zeitlichen Verlauf entsprechend berücksichtigen.

21. Unbeschadet des Absatzes 10 werden Handelsbuchstätigkeiten von geringem Umfang im Sinne von Artikel 94 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 diese einzubeziehen, es sei denn, ihr Zinsrisiko wird in einer anderen Risikomessgröße erfasst.

4.2.2 Kapitalermittlung, -berechnung und -zuweisung für IRRBB-Zwecke

22. Institute sollten bei der Beurteilung der Höhe, der Arten und der Verteilung des internen Kapitals gemäß Artikel 73 der Richtlinie 2013/36/EU den Beitrag des IRRBB für die Gesamtbewertung des internen Kapitals anhand der Ergebnisse ihrer internen Messsysteme ermitteln und dabei zentrale Annahmen und Risikolimits berücksichtigen. Das Gesamtkapital sollte sowohl der tatsächlich gemessenen Höhe des Risikos des Instituts (einschließlich des IRRBB) als auch seiner Risikobereitschaft entsprechen und im Bericht zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals (ICAAP-Bericht) ordnungsgemäß dokumentiert werden.

23. Institute sollten nachweisen, dass ihr internes Kapital in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des IRRBB steht, wobei die Auswirkungen potenzieller Änderungen des wirtschaftlichen Werts des Instituts und künftiger Messgrößen des Nettozinsertrags zuzüglich Marktwertänderungen aufgrund von Zinsänderungen auf das interne Kapital zu berücksichtigen sind. Institute sollten IRRBB-Risikomessgrößen bei ihrer Bestimmung des internen Kapitals bewerten und dabei insbesondere beachten, dass die IRRBB-Messgrößen das Risiko auf ergänzende Weise erfassen (z. B. Berücksichtigung des IRRBB aus einem anderen Zeithorizont). Von Instituten wird nicht erwartet, dass sie ihr internes Kapital für Messgrößen des wirtschaftlichen Werts (EV) und Messgrößen der Nettozinserträge zuzüglich Marktwertänderungen doppelt zählen, dennoch sollte die interne Kapitalzuweisungsmethode beide IRRBB-Risikomessgrößen berücksichtigen und ihre potenziellen Auswirkungen auf das interne Kapital ausdrücklich bewerten.

24. Institute sollten in ihrer ICAAP-Analyse zur Höhe des für das IRRBB erforderlichen internen Kapitals Folgendes berücksichtigen:

- (a) das interne Kapital zur Deckung von Risiken für den wirtschaftlichen Wert, die aus ungünstigen Zinsänderungen resultieren könnten; und
- (b) den internen Kapitalbedarf, der aus den Auswirkungen von Zinsänderungen auf den künftigen Nettozinsertrag zuzüglich Marktwertänderungen entsteht, sowie die daraus folgenden Auswirkungen auf die internen Kapitalpuffer.

⁶ Notleidende Risikopositionen im Sinne von Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014.

25. Institute sollten sich nicht nur auf die aufsichtlichen Bewertungen der Kapitaladäquanz für das IRRBB oder auf das Ergebnis des aufsichtlichen Ausreißertests stützen, sondern außerdem basierend auf ihrer Risikobereitschaft, ihrer Risikohöhe und ihren Risikomanagementstrategien eigene Methoden für die Kapitalzuweisung entwickeln und anwenden. Sie sollten bei der Ermittlung der angemessenen Kapitalausstattung sowohl die Höhe als auch die Qualität des benötigten Kapitals berücksichtigen.
26. Bei der Beurteilung der Kapitaladäquanz für das IRRBB sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden:
- (a) die Höhe und Laufzeit der internen Limite für IRRBB-Risikopositionen, und ob diese Limite zum Zeitpunkt der Kapitalberechnung erreicht werden oder nicht;
 - (b) die voraussichtlichen Kosten der Absicherung offener Positionen, die dazu dienen, die internen Erwartungen hinsichtlich der künftigen Zinshöhe zu nutzen;
 - (c) die Sensitivität der internen IRRBB-Messgrößen gegenüber zentralen oder fehlerhaften Modellierungsannahmen;
 - (d) die Auswirkungen von Schock- und Stressszenarien auf Positionen, deren Preise auf unterschiedlichen Zinsindizes beruhen (Basisrisiko);
 - (e) die Auswirkungen auf den wirtschaftlichen Wert und den Nettozinsertrag zuzüglich Marktwertänderungen von inkongruenten Positionen in verschiedenen Währungen;
 - (f) die Auswirkungen von eingebetteten Verlusten und eingebetteten Gewinnen;
 - (g) die Kapitalverteilung im Verhältnis zu den Risiken der einzelnen juristischen Personen innerhalb des aufsichtlichen Konsolidierungskreises der Gruppe und die Angemessenheit des Gesamtkapitals auf konsolidierter Basis;
 - (h) die treibenden Faktoren des zugrunde liegenden Risikos; und
 - (i) die Umstände, unter denen das Risiko eintreten kann.
27. Institute sollten die Ergebnisse der Beurteilung der Kapitaladäquanz für das IRRBB in ihren ICAAP und auch in die Bewertung des Kapitals für einzelne Geschäftsbereiche einfließen lassen.
28. Institute sollten zur Kalibrierung der Höhe des für das IRRBB benötigten internen Kapitals Messsysteme und eine Reihe von Zinsschock- und Stressszenarien verwenden, die an ihr Risikoprofil angepasst sind, um das potenzielle Ausmaß etwaiger IRRBB-Effekte unter adversen Bedingungen zu quantifizieren.

29. Institute mit internen Kapitalmodellen sollten sicherstellen, dass die interne Kapitalzuweisung für das IRRBB ordnungsgemäß in die Gesamtzuweisung des internen Kapitals einbezogen wird und dass alle Annahmen über die Diversifikation dokumentiert und hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit und Stabilität anhand historischer Daten überprüft werden, die mit Hinblick auf ihre individuelle Situation und die Märkte, auf denen sie tätig sind, angemessen sind. Die internen Kapitalkosten können den einzelnen Geschäftsbereichen und Produkten wieder zugeordnet werden, um sicherzustellen, dass die vollständigen Kosten der zugrundeliegenden Geschäftsbereiche oder Produkte von den für die Steuerung dieser Geschäftsbereiche oder Produkte verantwortlichen Mitarbeitern voll und ganz verstanden werden.
30. Bei der Erwägung der Frage, ob eine Zuweisung von internem Kapital für das IRRBB in Bezug auf die Messgrößen der Nettozinserträge zuzüglich Marktwertänderungen erfolgen sollte, sollten Institute Folgendes berücksichtigen:
- (a) die relative Bedeutung der Nettozinserträge für das Gesamtnettoeinkommen und somit die Auswirkung beträchtlicher Schwankungen der Nettozinserträge im Jahresvergleich;
 - (b) das tatsächliche Niveau der Nettozinserträge, das in verschiedenen Szenarien erreichbar ist (d. h. der Umfang, in dem die Margen ausreichend breit sind, um aus den Zinspositionen entstehende Schwankungen sowie Änderungen der Kosten aus Verbindlichkeiten zu absorbieren);
 - (c) das Potenzial für tatsächliche Verluste, die unter Stressbedingungen oder infolge von langfristigen Änderungen des Marktumfelds entstehen würden, z. B. wenn die Notwendigkeit entstehen könnte, Positionen aufzulösen, die als langfristige Investition zum Zwecke der Stabilisierung der Messgrößen der Nettozinserträge zuzüglich Marktwertänderungen gedacht sind;
 - (d) die relative Bedeutung von zinssensitiven Instrumenten (einschließlich Zinsderivaten) im Anlagebuch, deren potenzielle Auswirkungen sich entweder in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung oder (z. B. über das sonstige Ergebnis) direkt im Eigenkapital widerspiegeln; und
 - (e) die Schwankung der Messgrößen der Nettozinserträge zuzüglich Marktwertänderungen, die Stärke und Stabilität der Messgrößen der Cashflows der Nettozinserträge zuzüglich Marktwertänderungen und die Einnahmehöhe, die erforderlich ist, um die Voraussetzungen für einen normalen Geschäftsbetrieb zu schaffen und diesen aufrechtzuerhalten. Institute mit einem hohen IRRBB, das innerhalb einer plausiblen Bandbreite an Marktszenarien zu Verlusten, zur Kürzung der üblichen Dividenden oder zu einem Rückgang der Geschäftstätigkeit führen könnte, sollten sicherstellen, dass sie über ausreichend Kapital verfügen, um den negativen Auswirkungen dieser Szenarien standzuhalten.
31. Institute sollten Anpassungen des internen Kapitalpuffers in Erwägung ziehen, wenn die Ergebnisse ihrer Stresstests das Potenzial für eine verminderte Messgröße der Nettozinserträge zuzüglich Marktwertänderungen (und somit eine verminderte Kapazität zum Kapitalaufbau) unter Stressbedingungen nahelegen.

4.2.3 IRRBB-Governance-Strategie

32. Die IRRBB-Strategie eines Instituts – einschließlich der IRRBB-Risikobereitschaft und der IRRBB-Minderung – sollte Teil der Gesamtstrategie (insbesondere der strategischen Ziele und der Risikoziele) sein, die das Leitungsorgan gemäß Artikel 88 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU genehmigen muss.
33. Die IRRBB-Risikobereitschaft des Instituts sollte sich nach den akzeptablen Auswirkungen schwankender Zinssätze auf beide IRRBB-Messgrößen bemessen und sich in entsprechenden Limiten niederschlagen. Institute mit einem hohen Gap-, Basis- oder Optionsrisiko sollten ihre Risikobereitschaft für jede dieser wesentlichen IRRBB-Unterarten bestimmen.
34. Die allgemeine IRRBB-Strategie sollte zudem die Entscheidung darüber umfassen, inwieweit das Geschäftsmodell in Bezug auf die Generierung von Nettozinserträgen auf einem „Riding-the-Yield-Curve“-Ansatz (Fristentransformation) basiert, d. h. auf der Finanzierung von Aktiva mit einer vergleichsweise langen Zinsanpassungsperiode aus Verbindlichkeiten mit einer vergleichsweise kurzen Zinsanpassungsperiode. Sofern das Geschäftsmodell eines Instituts in hohem Maße auf einer derartigen Quelle für Nettozinserträge basiert, sollte das Leitungsorgan seine IRRBB-Strategie erläutern und darlegen, wie es Perioden mit flachen oder inversen Zinsstrukturkurven zu überstehen gedenkt.
35. Institute sollten Vorschläge zu neuen Produkten, Tätigkeiten, Risiken- oder Sicherungsstrategien vor dem Kauf bzw. der Umsetzung ordnungsgemäß bewerten, um sicherzustellen, dass die für ein solides und wirksames IRRBB-Management der Produkte oder Tätigkeiten benötigten Ressourcen bestimmt wurden, dass die geplanten Aktivitäten mit ihrer Gesamtrisikobereitschaft im Einklang stehen und dass Verfahren zur Ermittlung, Messung, Überwachung und Kontrolle der Risiken der vorgeschlagenen Produkte oder Tätigkeiten bestehen. Es sollte ein eingehendes Verständnis der IRRBB-Merkmale dieser neuen Produkte und Tätigkeiten sichergestellt werden.
36. Institute, die zur Minderung von IRRBB-Risikoposition Derivate einsetzen, sollten über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Jedes Institut sollte nachweisen, dass es die Konsequenzen einer Sicherung durch Zinsderivate versteht.
37. Institute, die sich bei der Messung ihres IRRBB auf Modelle zum Kundenverhalten stützen, sollten über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Jedes Institut sollte nachweisen, dass es die Konsequenzen der Modellierung des Verhaltens seines Kundenstamms versteht.
38. Bei Entscheidungen über Sicherungsaktivitäten sollten Instituten die Auswirkungen von Rechnungslegungsgrundsätzen bekannt sein. Allerdings sollte der Risikomanagement-Ansatz des Instituts nicht von der bilanziellen Behandlung getrieben sein.

39. Konsolidierende Institute sollten sicherstellen, dass die internen Governance-Regelungen und Verfahren für das IRRBB-Management sowohl auf konsolidierter als auch auf teilkonsolidierter Basis konsistent und angemessen in die allgemeinen Verfahren integriert sind.

4.2.4 Rahmenkonzept und Verantwortlichkeiten in Bezug auf das IRRBB-Risikomanagement

40. Hinsichtlich der internen Unternehmensführung und -kontrolle (interne Governance) gemäß den Artikeln 74 und 88 der Richtlinie 2013/36/EU, sollten Institute in Bezug auf das IRRBB sicherstellen,

- (a) dass ihr Leitungsorgan die oberste Verantwortung für die Überwachung des Rahmenkonzepts für das IRRBB-Management, die Risikobereitschaft sowie die Höhe, die Arten und die Verteilung des internen Kapitals für eine angemessene Risikodeckung trägt. Das Leitungsorgan sollte die allgemeine IRRBB-Strategie des Instituts festlegen und die entsprechenden Regelwerke und Verfahren genehmigen. Das Leitungsorgan hat allerdings die Möglichkeit, die Überwachung und Steuerung des IRRBB unter den in Absatz 42 genannten Voraussetzungen an die höhere Führungsebene, einzelne Fachleute oder einen Ausschuss für das Aktiv-Passiv-Management zu delegieren.
- (b) dass sie über ein Rahmenkonzept für das IRRBB-Management verfügen, das klare Verantwortlichkeiten vorgibt und ein System mit Limiten sowie Regelwerken, Verfahren und interne Kontrollen (einschließlich einer regelmäßigen unabhängigen Überprüfung und Bewertung der Wirksamkeit des Rahmenkonzepts) umfasst.
- (c) dass die Vorkehrungen, Prozesse und Mechanismen, auf die für die Beurteilung des IRRBB Bezug genommen wird, umfassend und verhältnismäßig in Bezug auf Art, Umfang und Komplexität der dem Geschäftsmodell und den Aktivitäten des Instituts innewohnenden Risiken sind.

41. Das Leitungsorgan sollte insbesondere für Folgendes zuständig sein:

- (a) Verständnis der Art und des Umfangs der IRRBB-Risikoposition. Das Leitungsorgan sollte sicherstellen, dass klare Vorgaben für die IRRBB-Risikobereitschaft bestehen, die die Geschäftsstrategien des Instituts berücksichtigen.
- (b) Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Ermittlung, Messung, Überwachung und Kontrolle des IRRBB im Einklang mit den genehmigten Strategien und Grundsätzen. In diesem Zusammenhang obliegt es dem Leitungsorgan oder seinen Beauftragten,
 - i. für das IRRBB angemessene Limite (einschließlich der für Ausnahmen notwendigen spezifischen Verfahren und Genehmigungen) festzulegen und deren Einhaltung zu gewährleisten;

- ii. Systeme und Normen für die Messung des IRRBB, die Beurteilung von Positionen und die Beurteilung der Performance zu definieren, einschließlich Verfahren zur Aktualisierung von Zinsschocks, Parametern und Stressszenarien und von zentralen Annahmen, auf denen die IRRBB-Analyse des Instituts basiert;
 - iii. ein umfassendes Berichterstattungs- und Überprüfungsverfahren für das IRRBB einzuführen; und
 - iv. für wirksame interne Kontrollen und Managementinformationssysteme (MIS) zu sorgen.
- (c) Genehmigung größerer Sicherungsgeschäfte oder Initiativen zur Risikoübernahme vor der Umsetzung. Positionen im Zusammenhang mit internen Risikotransfers zwischen dem Anlagebuch und dem Handelsbuch sollten ordnungsgemäß dokumentiert werden.
- (d) Überwachung der Genehmigung, Umsetzung und Überprüfung der Regelwerke, Verfahren und Limite für das IRRBB-Management. Der Umfang und eventuelle Veränderungen der IRRBB-Risikoposition des Instituts sollten dem Leitungsorgan regelmäßig (mindestens vierteljährlich) mitgeteilt werden.
- (e) Gewährleistung der Einbindung der Validierung der IRRBB-Messmethoden und der Beurteilung des entsprechenden Modellrisikos in einen förmlichen regelbasierten Prozess, der vom Leitungsorgan oder von seinen Beauftragten überprüft und genehmigt werden sollte.
- (f) Verständnis und Beurteilung der Vorgehensweise seiner Beauftragten bei der Überwachung und Kontrolle des IRRBB im Einklang mit den vom Leitungsorgan genehmigten Regelwerke anhand einer regelmäßigen Überprüfung der Informationen, die von den Beauftragten rechtzeitig und in ausreichender Detailliertheit übermittelt werden müssen.
- (g) Verständnis der Auswirkungen der IRRBB-Strategien des Instituts und ihres potenziellen Zusammenhangs mit dem Markt-, Liquiditäts-, Kredit- und operationellen Risiko, ohne dass jedoch alle Mitglieder des Leitungsorgans Experten in diesem Bereich sein müssen. Einige Mitglieder sollten allerdings über ausreichende Fachkenntnisse verfügen, um die dem Leitungsorgan vorgelegten Berichte infrage stellen und anfechten zu können. Das Institut sollte den Mitgliedern des Leitungsorgans die Verantwortung für die Sicherstellung übertragen, dass die höhere Führungsebene über die nötige Kompetenz verfügt, um das IRRBB zu verstehen, und dass für die Steuerung des IRRBB angemessene Ressourcen bereitgestellt werden.
42. Institute sollten für entsprechende Vertretungsregelungen und Verfahren sorgen, damit das Leitungsorgan Aufgaben hinsichtlich der Überwachung oder Steuerung des IRRBB übertragen kann, und zwar insbesondere in Bezug auf Folgendes:

- (a) Personen oder Ausschüsse, denen Aufgaben des Leitungsorgans übertragen werden, damit sie Regelwerke und Methoden für das IRRBB-Management entwickeln, wie z. B. höhere Führungsebene, Experten oder ein Ausschuss für das Aktiv-Passiv-Management (ALCO), sollten benannt werden und vom Leitungsorgan klare Zielvorgaben erhalten.
- (b) Das Leitungsorgan sollte sicherstellen, dass die Verantwortlichkeiten im Rahmen des IRRBB-Risikomanagementprozesses angemessen voneinander getrennt sind. Die Funktionsebenen zur Ermittlung, Messung, Überwachung und Kontrolle des IRRBB sollten klar definierte Aufgaben haben, von den Funktionsebenen zur Übernahme von IRRBB-Risiken unabhängig sein und die IRRBB-Risikopositionen direkt dem Leitungsorgan oder seinen Beauftragten melden.
- (c) Das Institut sollte sicherstellen, dass die Beauftragten des Leitungsorgans gegenüber den Einheiten, die für die Übernahme von IRRBB-Risiken verantwortlich sind, über klar definierte Weisungsbefugnisse verfügen. Der Kommunikationskanal zur Übermittlung der Anweisungen der Beauftragten an diese Einheiten sollte eindeutig definiert sein.
- (d) Das Leitungsorgan sollte sicherstellen, dass die Struktur des Instituts seinen Beauftragten die Wahrnehmung ihrer Aufgaben ermöglicht und eine wirksame Entscheidungsfindung und Governance erleichtert. Hierfür sollte in regelmäßigen Abständen ein ALCO oder ein gleichwertiger Ausschuss zusammentreten, dessen Mitglieder aus allen wichtigen Abteilungen stammen, die mit dem IRRBB zu tun haben. Das Leitungsorgan sollte unterstützen, dass der IRRBB-Managementprozess sowohl zwischen seinen Mitgliedern und Beauftragten als auch zwischen seinen Beauftragten und anderen Personen im Institut diskutiert wird. Das Leitungsorgan sollte außerdem sicherstellen, dass die Überwachung des Risikos künftiger Geschäfte durch eine regelmäßige Kommunikation zwischen den Einheiten für Risikomanagement und strategische Planung erleichtert wird.

4.2.5 IRRBB-Risikobereitschaft und -Limite

43. Institute sollten ihre IRRBB-Risikobereitschaft hinsichtlich des Risikos für IRRBB-Messgrößen festlegen und dabei insbesondere die folgenden Regeln beachten:

- (a) Institute sollten eindeutige Erklärungen zur Risikobereitschaft formulieren, die von ihrem Leitungsorgan genehmigt und mithilfe umfassender Rahmenkonzepte zur Risikobereitschaft umgesetzt werden, d. h. die Regelwerke und Verfahren zur Begrenzung und Kontrolle des IRRBB beinhalten.
- (b) Ihre Rahmenkonzepte für die Risikobereitschaft sollten:
 - a. delegierte Befugnisse, Verantwortungsbereiche und Rechenschaftspflicht in Bezug auf IRRBB-Managemententscheidungen festlegen; und
 - b. die für IRRBB zugelassenen Instrumente, Absicherungsstrategien und Möglichkeiten zum Eingehen von Risiken auflisten.

- (c) Institute sollten bei der Definition ihrer Risikobereitschaft eventuelle Nettozinsertragsrisiken aus der bilanziellen Behandlung von Geschäften im Anlagebuch berücksichtigen. Das Risiko betrifft u. U. nicht nur Zinserträge und -aufwendungen: die Auswirkungen von Zinsänderungen auf den Marktwert von Instrumenten, die je nach Bilanzierungsmethode entweder in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung oder (über das sonstige Ergebnis) direkt im Eigenkapital ausgewiesen werden, sollten separat berücksichtigt werden. Institute sollten insbesondere die Auswirkungen der eingebetteten Optionalitäten von zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Instrumenten im Fall von anhaltenden Zinsschocks und Stressszenarien berücksichtigen. Sie sollten auch die Auswirkungen beachten, die die Besicherung von Zinsderivaten auf die GuV haben kann, falls deren Effektivität durch Zinsänderungen beeinträchtigt wurde.

44. Institute sollten Limite festlegen, um die durchgehende Übereinstimmung der IRRBB-Risikopositionen mit ihrer Risikobereitschaft und ihrem Gesamtansatz für die IRRBB-Messung zu gewährleisten, und dabei insbesondere die folgenden Regeln beachten:

- (a) Gesamtlimate, die den Umfang des für das Leitungsorgan akzeptablen IRRBB klar festlegen, sollten auf konsolidierter Basis und ggf. auch auf der Ebene einzelner Gruppenunternehmen angewandt werden.
- (b) Die Limite können mit spezifischen Szenarien für die Änderung von Zinssätzen und Zinsstrukturen (z. B. Zinserhöhung oder -senkung oder Formänderung der Zinsstrukturkurve) verknüpft sein. Die bei der Definition dieser Limite zugrunde gelegten Zinsänderungen sollten unter Berücksichtigung der historischen Zinsvolatilität und der von der Geschäftsleitung zur Risikominderung benötigten Zeit hinreichend negative Schock- und Stresssituationen repräsentieren.
- (c) Die Limite sollten der Art, Größe, Komplexität und Kapitaladäquanz des Instituts sowie seiner Fähigkeit zur Messung und Steuerung seiner Risiken angemessen sein.
- (d) Je nach Art der Geschäftstätigkeit und des Geschäftsmodells eines Instituts können für einzelne Geschäftsbereiche, Portfolios, Arten von Instrumenten, spezifische Instrumente oder wesentlichen IRRBB-Unterarten wie das Gap-, Basis- und Optionsrisiko auch Teillimite festgelegt werden.
- (e) Geeignete Systeme sollten gewährleisten, dass Positionen, die die vom Leitungsorgan oder von seinen Beauftragten festgelegten Limite überschreiten oder voraussichtlich überschreiten werden, umgehend Beachtung finden und unverzüglich eskaliert werden. Es sollte klare Regeln geben, wer informiert wird, wie die Kommunikation erfolgt und mit welchen Maßnahmen reagiert wird.
- (f) Die Berichterstattung der Risikomessgrößen (einschließlich eines Vergleichs der aktuellen Exposition mit den Limiten) gegenüber dem Leitungsorgan oder seinen Beauftragten sollte mindestens vierteljährlich erfolgen.

45. Es sollte ein entsprechendes Rahmenkonzept geben, um die Entwicklung von Sicherungsstrategien, die auf Instrumenten wie z. B. Derivaten basieren, zu überwachen und die Mark-to-Market-Risiken bei zum beizulegenden Zeitwert bilanzierten Instrumenten zu kontrollieren.

4.2.6 IRRBB-Risikoregelwerke, -verfahren und -kontrollen

Risikoregelwerke und -verfahren

46. Das Leitungsorgan sollte auf der Grundlage seiner allgemeinen IRRBB-Strategie robuste Risikoregelwerke, -verfahren und -systeme einführen, durch die sichergestellt wird, dass:

- (a) Verfahren eingerichtet werden, um die Szenarien zur Messung und Beurteilung des IRRBB zu aktualisieren;
- (b) die Messmethode und die zugehörigen Annahmen für die Messung und Beurteilung des IRRBB, einschließlich der Zuweisung von internem Kapital für IRRBB-Risiken, angemessen und verhältnismäßig sind;
- (c) die Annahmen der verwendeten Modelle regelmäßig überprüft und bei Bedarf geändert werden;
- (d) Standards zur Beurteilung von Positionen und zur Performance-Messung definiert sind;
- (e) die zulässigen Sicherungsstrategien und -instrumente angemessen dokumentiert und kontrolliert werden; und
- (f) die Verantwortlichkeiten und die Verantwortung für die Steuerung des IRRBB definiert sind.

47. Die Regelwerke sollten hinreichend begründet, belastbar und dokumentiert sein und alle IRRBB-Komponenten abdecken, die für die individuellen Umstände des Instituts von Bedeutung sind. Die IRRBB-Regelwerke sollten unbeschadet des Grundsatzes der Proportionalität Folgendes umfassen:

- (a) Eine Abgrenzung zwischen „Anlagebuch“ und „Handelsbuch“. Interne Risikotransfers zwischen dem Anlagebuch und dem Handelsbuch sollten im weiteren Kontext der Überwachung des IRRBB aus Zinsderivaten angemessen dokumentiert und überwacht werden.
- (b) Eine genauere Definition des wirtschaftlichen Werts und seiner Übereinstimmung mit der Methode zur Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten (z. B. basierend auf den abgezinsten künftigen Cashflows und den abgezinsten künftigen Nettozinserträgen) für interne Zwecke.

- (c) Eine genauere Definition der Messgrößen der Nettozinserträge zuzüglich Marktwertänderungen und ihre Übereinstimmung mit dem Ansatz des Instituts zur Erstellung von Finanzplänen und Finanzprognosen für interne Zwecke.
- (d) Angaben zu Umfang und Form der unterschiedlichen Zinsschocks für interne IRRBB-Berechnungen.
- (e) Den Einsatz von Methoden zur bedingten oder unbedingten Cashflow-Modellierung.
- (f) Den Umgang mit „Pipeline-Transaktionen“⁷ (einschließlich der zugehörigen Sicherungsgeschäfte).
- (g) Die Aggregation von Zinsrisiken in mehreren Währungen.
- (h) Die Messung und Steuerung des Basisrisikos aus unterschiedlichen Zinsindizes.
- (i) Angaben dazu, ob unverzinsliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Anlagebuchs (inklusive Kapital und Rücklagen) in die Berechnungen zur Messung des IRRBB für den ICAAP einbezogen werden.
- (j) Den verhaltensabhängigen Umgang von Giro- und Sparkonten (d. h. die angenommene Laufzeit für Verbindlichkeiten mit kurzer Vertragslaufzeit jedoch langer verhaltensabhängiger Laufzeit);
- (k) Die Messung des IRRBB aus verhaltensabhängigen und automatischen Optionen bei Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten, einschließlich Konvexitätseffekten und nicht-linearer Auszahlungsprofile.
- (l) Angaben zum Grad der Granularität der Berechnungen (z. B. Nutzung von Laufzeitbändern).
- (m) Eine interne Definition der Margen und angemessene Methoden für den internen Umgang mit Margen.

48. Alle IRRBB-Regelwerke sollten regelmäßig, jedoch mindestens jährlich, überprüft und bei Bedarf überarbeitet werden.

49. Um die dauerhafte Angemessenheit und Zuverlässigkeit der Regelwerke und Verfahren des Instituts für das IRRBB-Management sicherzustellen, sollten diese vom Leitungsorgan oder von seinen Beauftragten unter Berücksichtigung der Ergebnisse der regelmäßigen Berichte überprüft werden.

⁷ Pipeline-Risikopositionen (z. B. wenn der Kunde bei einem Kreditvertrag entscheiden kann, ob er das Kreditlimit ausschöpfen möchte oder nicht) bieten dem Kunden faktisch eine Option, die höchstwahrscheinlich dann ausgeübt wird, wenn die Marktbedingungen für das Institut am ungünstigsten sind (negative Konvexität). Das Management von Pipeline-Risikopositionen stützt sich auf präzise Daten zu eingegangenen Kreditanträgen und die Modellierung der erwarteten Inanspruchnahmen.

50. Das Leitungsorgan oder seine Beauftragten sollten sicherstellen, dass die IRRBB-Analysen und das IRRBB-Risikomanagement im Einklang mit der Art und dem Umfang der Tätigkeiten des Instituts von einer ausreichenden Zahl an kompetenten und erfahrenen Mitarbeitern mit entsprechenden Fachkenntnissen übernommen werden.

Interne Kontrollen

51. In Bezug auf die Regelwerke und Verfahren zur Kontrolle des IRRBB sollten Institute über geeignete Genehmigungsprozesse, Risikolimits, Prüfverfahren und sonstige Mechanismen verfügen, die hinreichende Gewähr dafür bieten, dass die Ziele des Risikomanagements erreicht werden.

52. Institute sollten ihre internen Kontrollsysteme und Risikomanagementprozesse regelmäßig überprüfen und bewerten, um sicherzustellen, dass das Personal die maßgeblichen Regelwerke und Verfahren beachtet. Diese Überprüfung sollte auch signifikante Änderungen mit Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Kontrollen abdecken, einschließlich Änderungen der Marktbedingungen, des Personals, der Technologie und der Compliance-Strukturen für Risikolimits, und gewährleisten, dass für alle Limitüberschreitungen geeignete Eskalationsverfahren bestehen. Die Überprüfung und die Beurteilung sollten regelmäßig von Einzelpersonen oder Einheiten durchgeführt werden, die von dem zu prüfenden Bereich unabhängig sind. Wenn interne Kontrollen überarbeitet oder verbessert werden müssen, sollte ein interner Überprüfungsmechanismus eine zeitnahe Umsetzung sicherstellen.

53. Institute sollten ihre Verfahren zur Ermittlung, Messung, Überwachung und Kontrolle des IRRBB in regelmäßigen Abständen durch eine unabhängige interne oder externe Stelle, d. h. einen internen oder externen Prüfer, überprüfen lassen. Die Berichte der internen oder externen Prüfer oder sonstiger gleichwertiger Dritter sollten in diesem Fall an die zuständigen Behörden weitergeleitet werden.

IRRBB-IT-Systeme und Datenqualität

54. Die IT-Systeme und Anwendungen, die ein Institut zur Durchführung, Verarbeitung und Dokumentation von Geschäftsvorgängen, zur Ermittlung, Messung und Aggregation des IRRBB und zur Erstellung von Berichten einsetzt, sollten in der Lage sein, die Steuerung des IRRBB zeitnah und präzise zu unterstützen. Diese Systeme sollten insbesondere:

- (a) Daten zum Zinsänderungsrisiko für alle wesentlichen IRRBB-Risikopositionen des Instituts erfassen, einschließlich des Gap-, Basis- und Optionsrisikos. Dies soll dem Institut die Ermittlung, Messung und Aggregation der wichtigsten IRRBB-Quellen erleichtern;
- (b) in der Lage sein, alle Transaktionen des Instituts unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen IRRBB-Merkmale vollständig und klar zu dokumentieren;
- (c) auf die Komplexität und Anzahl der IRRBB-behafteten Transaktionen zugeschnitten sein;

- (d) flexibel genug sein, um an eine angemessene Bandbreite an IRRBB-Schock- und Stressszenarien sowie weiteren Szenarien angepasst werden zu können;
- (e) dem Institut die Möglichkeit bieten, die Bedeutung einzelner Transaktionen für sein Gesamtrisiko vollumfänglich zu messen, zu bewerten und zu überwachen;
- (f) in der Lage sein, die IRRBB-Messgrößen (d. h. Messgrößen des wirtschaftlichen Werts und der Nettozinserträge zuzüglich Marktwertänderungen) sowie weitere von den zuständigen Behörden vorgeschriebene IRRBB-Messgrößen anhand der in den Abschnitten 4.3.3 und 4.3.4 definierten Zinsschock- und Stressszenarien zu berechnen;
- (g) flexibel genug sein, um aufsichtliche Beschränkungen für die Annahmen des Instituts zu internen Risikoparametern berücksichtigen zu können.

55. Das IT-System und das Transaktionssystem sollten in der Lage sein, das Zinsanpassungsprofil, die Merkmale von Zinssätzen (einschließlich des Spreads) und die Optionsmerkmale der einzelnen Produkte zu dokumentieren, um die Messung des Gap-, Basis- und Optionsrisikos zu ermöglichen. Das Transaktionssystem sollte insbesondere in der Lage sein, detaillierte Informationen über den (die) Zinsanpassungstermin(e) einer bestimmten Transaktion, die Art des Zinssatzes oder den Index, eventuelle Optionen (einschließlich der vorzeitigen Tilgung oder Kündigung) und die Gebühren für die Ausübung dieser Optionen zu erfassen. Die Systeme zur Messung des IRRBB sollten in der Lage sein, die IRRBB-Merkmale aller Produkte zu erfassen. Die Systeme sollten auch die Aufschlüsselung der Auswirkungen einzelner IRRBB-Instrumente und -Portfolios auf der Risikoebene des Anlagebuchs ermöglichen.

56. Das Transaktionssystem sollte insbesondere bei komplexen, strukturierten Produkten in der Lage sein, Informationen zu den einzelnen Produktkomponenten zu sammeln und ihre jeweiligen IRRBB-Merkmale zu erfassen (z. B. die Merkmale von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die nach bestimmten Merkmalen wie etwa Zinsanpassungsterminen oder Optionalitätselementen gruppiert wurden). Das Institut sollte sicherstellen, dass das IT-System in der Lage ist, mit der Einführung neuer Produkte Schritt zu halten.

57. Die IT-Systeme sollten einer angemessenen organisatorischen Kontrolle unterworfen sein, um die Integrität der von IRRBB-Computersystemen und -anwendungen genutzten Daten sicherzustellen und Änderungen an der Codierung dieser Anwendungen zu überwachen, sodass insbesondere Folgendes sichergestellt werden kann:

- (a) die Verlässlichkeit der Eingabedaten und die Integrität der Verarbeitungssysteme für IRRBB-Modelle;
- (b) dass die Wahrscheinlichkeit von im IT-System auftretenden Fehlern, einschließlich während der Datenverarbeitung und -aggregation, minimiert wird; und
- (c) die Ergreifung geeigneter Maßnahmen im Fall einer Marktstörung oder eines Preissturzes.

58. Die Risikomessgrößen sollten auf verlässlichen Marktdaten und internen Daten beruhen. Institute sollten die Qualität externer Informationsquellen, die für die Erstellung von historischen Zinsdatenbanken verwendet werden, und die Häufigkeit, in der diese Datenbanken aktualisiert werden, eingehend prüfen.
59. Um eine hohe Datenqualität zu gewährleisten, sollten Institute mittels geeigneter Prozesse sicherstellen, dass die in das IT-System eingespeisten Daten korrekt sind. Sie sollten die Dateneingabe zur Vermeidung administrativer Fehler so weit wie möglich automatisieren und das Daten-Mapping regelmäßig überprüfen und anhand einer genehmigten Modellversion testen. Zusätzlich sollten die wichtigsten Datenquellen für die Risikomessung hinreichend dokumentiert werden. Die Korrektheit des Aggregationsprozesses und die Verlässlichkeit der Modellergebnisse sollten anhand geeigneter Mechanismen überprüft werden können. Diese Mechanismen sollten die Genauigkeit und Verlässlichkeit der Daten bestätigen.
60. Wenn Institute Cashflows (z. B. für Gap-Analysen) verschiedenen Laufzeitbändern oder Scheitelpunkten zuordnen, um den unterschiedlichen Laufzeiten innerhalb der Zinsstrukturkurve Rechnung zu tragen, sollten sie konstante Zuordnungskriterien verwenden, damit ein aussagekräftiger Vergleich der Risikozahlen zu verschiedenen Zeiträumen möglich ist.
61. Institute sollten die möglichen Gründe für Abweichungen und Unregelmäßigkeiten bei der Datenverarbeitung ermitteln. Sie sollten über geeignete Verfahren (einschließlich Verfahren für die gegenseitige Abstimmung von Positionen) verfügen, damit diese Abweichungen und Unregelmäßigkeiten beseitigt werden können.
62. Institute sollten geeignete Verfahren einführen, um sicherzustellen, dass die Daten, die in die Modelle zur Messung des IRRBB in der gesamten Gruppe eingegeben werden, mit den für die Finanzplanung verwendeten Daten übereinstimmen.

Interne Berichterstattung

63. Institute sollten darauf achten, dass ihre Systeme zur internen Risikoberichterstattung zeitnahe, genaue und umfassende Informationen über ihre IRRBB-Risikopositionen liefern. Die interne Berichterstattung sollte mindestens vierteljährlich erfolgen.
64. Die internen Berichte sollten dem Leitungsorgan oder seinen Beauftragten Informationen auf der relevanten Aggregationsstufe (bezogen auf Konsolidierungsebene und Währung) liefern und regelmäßig überprüft werden. Der Informationsgehalt der Berichte sollte an die jeweilige Führungsebene (z. B. Leitungsorgan oder höhere Führungsebene) und die konkrete Situation des Instituts sowie das wirtschaftliche Umfeld angepasst sein.
65. Die IRRBB-Berichte sollten aggregierte Informationen umfassen und so detailliert sein, dass das Leitungsorgan oder seine Beauftragten die Sensitivität des Instituts gegenüber Änderungen der Marktbedingungen und anderen wichtigen Risikofaktoren bewerten können.

Die Berichte sollten Veränderungen des Risikoprofils des Instituts und des Wirtschaftsumfelds aufzeigen und das aktuelle Risiko mit den Limiten vergleichen.

66. Die IRRBB-Berichte sollten in regelmäßigen Abständen die Ergebnisse der Modellüberprüfungen und -audits sowie Vergleiche zwischen früheren Prognosen oder Risikoschätzungen und den tatsächlichen Ergebnissen umfassen, um über mögliche Defizite bei der Modellierung zu informieren. Institute sollten insbesondere die modellierten Verluste aus vorzeitigen Kreditrückzahlungen mit den historischen Verlusten vergleichen. Sie sollten Portfolios, die bedeutsamen Mark-to-Market-Bewegungen unterliegen können, eindeutig kennzeichnen und die diesbezüglichen Auswirkungen innerhalb ihres MIS beobachten und im Einklang mit sonstigen Portfolios, die einem Marktrisiko ausgesetzt sind, überwachen.
67. Die für das Leitungsorgan oder seine Beauftragten erstellten Berichte unterscheiden sich zwar je nach Zusammensetzung des Portfolios des Instituts, sollten jedoch unter Berücksichtigung von Absatz 65 und Absatz 66 Folgendes beinhalten:
- (a) eine Übersicht der aggregierten IRRBB-Risikopositionen des Instituts, einschließlich Angaben zum Gap-, Basis- und Optionsrisiko. Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Cashflows und Strategien, die die Höhe und Richtung des IRRBB treiben, sollten kenntlich gemacht und erläutert werden;
 - (b) Berichte, aus denen hervorgeht, dass das Institut die maßgeblichen Regelwerke und Limite beachtet;
 - (c) zentrale Modellierungsannahmen und Parameter, z. B. über die Merkmale von unbefristeten Einlagen (NMDs), die vorzeitige Rückzahlung festverzinslicher Darlehen, die vorzeitige Kündigung von Termineinlagen, die Inanspruchnahme von Kreditzusagen, die Aggregation von Währungen und den Umgang mit Margen;
 - (d) Einzelheiten zu den Auswirkungen der zentralen Modellierungsannahmen, die zu den IRRBB-Messgrößen getroffen wurden, einschließlich Änderungen der Annahmen in verschiedenen Zinsszenarien;
 - (e) Einzelheiten zu den Auswirkungen von Zinsderivaten auf die IRRBB-Messgrößen;
 - (f) Einzelheiten zu den Auswirkungen von Zeitwert-Instrumenten, einschließlich Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der Ebene 3, auf die IRRBB-Messgrößen;
 - (g) die Ergebnisse der Stresstests gemäß Abschnitt 4.3.4, der Schocks gemäß Abschnitt 4.3.3 und der aufsichtlichen Ausreißertests gemäß Artikel 98 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU sowie die Beurteilung der Sensitivität gegenüber zentralen Annahmen und Parametern; und
 - (h) eine Zusammenfassung der Überprüfung der IRRBB-Regelwerke und -Verfahren sowie der Angemessenheit der Messsysteme, einschließlich aller Feststellungen von internen und externen Prüfern oder sonstigen gleichwertigen Dritten (z. B. Berater).

68. Diese Berichte sollten das Leitungsorgan oder seine Beauftragten in die Lage versetzen, die Sensitivität des Instituts gegenüber Änderungen der Marktbedingungen und anderen wichtigen Risikofaktoren zu bewerten, insbesondere für Portfolios, die bedeutsamen Mark-to-Market-Bewegungen unterliegen können.

69. Das interne Messsystem sollte die Berichte in einem Format erzeugen, das es den verschiedenen Führungsebenen des Instituts ermöglicht, die Berichte leicht zu verstehen und zeitnah angemessene Entscheidungen zu treffen. Die Berichte sollten als Grundlage für regelmäßige Kontrollen zur Klärung der Frage dienen, ob das Institut seine Strategie und seine Limite für das Zinsänderungsrisiko beachtet.

Modell-Governance

70. Institute sollten gewährleisten, dass die Validierung der IRRBB-Messmethoden – die unabhängig von ihrer Entwicklung überprüft und validiert werden sollten – und die Beurteilung des entsprechenden Modellrisikos in einen vom Leitungsorgan oder von seinen Beauftragten überprüften und genehmigten förmlichen regelbasierten Prozess eingebunden werden. Die Strategie sollte in die Governance-Prozesse für das Modellrisikomanagement integriert werden und festlegen:

- (a) welche Managementaufgaben es gibt und wer für die Entwicklung, Validierung, Dokumentierung, Implementierung und Nutzung der Modelle verantwortlich ist; und
- (b) wer für die Modellüberwachung zuständig ist und welche Regeln u. a. für die Entwicklung von Verfahren für die Erstvalidierung und die laufende Validierung, die Ergebnisbewertung, die Genehmigung, die Versionskontrolle, Ausnahmen sowie Eskalations-, Änderungs- und Stilllegungsprozesse gelten.

71. Der Validierungsrahmen sollte die folgenden fünf Kernelemente umfassen:

- (a) Beurteilung der konzeptionellen und methodischen Robustheit, einschließlich Entwicklungsnachweisen;
- (b) laufende Modellüberwachung, einschließlich Prozessverifizierung und Benchmarking;
- (c) Ergebnisanalyse, einschließlich des Rückvergleichs zentraler interner Parameter (z. B. Stabilität der Einlagen, Häufigkeit vorzeitiger Kreditrückzahlungen, vorzeitige Kündigung von Einlagen, Preisgestaltung von Instrumenten);
- (d) eingehende Beurteilung der in interne Modelle einfließenden Expertenmeinungen und -urteile; und
- (e) Validierung der Diversifikationsannahmen.

72. Die Strategie sollte in Bezug auf die erwartete Erstvalidierung und laufende Validierung eine Hierarchie für die Ermittlung der Robustheit des Modellrisikos festlegen, die sowohl auf quantitativen als auch auf qualitativen Dimensionen (z. B. Umfang, Auswirkungen, bisherige Performance und Erfahrung des Personals mit der angewandten Modellierungstechnik) beruht.
73. Das Modellrisikomanagement für IRRBB-Messgrößen sollte einem ganzheitlichen Ansatz folgen, an dessen Anfang die Motivation, Entwicklung und Umsetzung durch Modelleigner und -nutzer steht. Vor der internen Freigabe zur Verwendung sollte das Verfahren zur Bestimmung der Eingabedaten, Annahmen, Modellierungsmethoden und Ausgabedaten unabhängig von der Entwicklung der IRRBB-Modelle überprüft und validiert werden.
74. Die Ergebnisse der Überprüfung und Validierung sowie etwaige Empfehlungen zur Modellnutzung sollten dem Leitungsorgan oder seinen Beauftragten vorgelegt und von ihm bzw. ihnen genehmigt werden. Nach der Genehmigung sollte das Modell laufend überprüft und hinsichtlich seiner Prozesse in einer Häufigkeit, die dem vom Institut ermittelten und gebilligten Modellrisiko entspricht, verifiziert und validiert werden.
75. Für die laufende Überprüfung sollte eine Reihe von auslösenden Ereignissen für Ausnahmefälle definiert werden, bei deren Eintritt die Modellprüfer verpflichtet sind, das Leitungsorgan oder seine Beauftragten zeitnah zu informieren, damit Abhilfemaßnahmen und Beschränkungen für die Modellnutzung beschlossen werden können. Es sollte ggf. eindeutig festgelegt werden, inwieweit die Modelleigner zur Versionskontrolle befugt sind.
76. Bereits genehmigte Modelle können auf der Grundlage von Beobachtungen und neuen Informationen geändert oder zurückgezogen werden. Institute sollten Richtlinien für den Modellwechsel festlegen, die auch die Befugnisse in Bezug auf die Änderungs- und Versionskontrolle und das Vorgehen zur Dokumentation regeln.
77. Institute können zur Steuerung und Kontrolle des IRRBB auch auf IRRBB-Modelle von Dritten zurückgreifen, sofern diese Modelle in angemessener Weise an die spezifischen Merkmale des betreffenden Instituts angepasst werden. Institute müssen die von Dritten zur Verfügung gestellten zugrundeliegenden Analysen, Annahmen und Methoden voll und ganz verstehen und sicherstellen, dass diese in die allgemeinen Risikomanagement-Systeme und -Verfahren hinreichend eingebettet werden. Institute, die in Bezug auf Marktdaten, Verhaltensannahmen oder Modelleinstellungen Informationen Dritter nutzen, sollten über ein Verfahren verfügen, mit dem ermittelt werden kann, ob diese Informationen ihrer Geschäftstätigkeit und deren Risikomerkmale angemessen sind. Sie sollten sicherstellen, dass ihre Nutzung von Drittmodellen (einschließlich spezifischer Anpassungen) ausreichend dokumentiert wird.
78. Modelleingaben oder -annahmen sollten unabhängig davon, ob sie aus internen Modellverfahren oder von Dritten stammen, in den Validierungsprozess einbezogen werden. Institute sollten die Wahl der Modellspezifikationen als Bestandteil des Validierungsprozesses dokumentieren und erläutern.

4.3 Messung des IRRBB durch das interne System eines Instituts

4.3.1 Allgemeine Vorgehensweise bei der Messung des IRRBB

79. Institute sollten robuste interne Messsysteme (IMS) verwenden, die alle für ihr Geschäftsmodell relevanten IRRBB-Komponenten und -Quellen erfassen.
80. Institute sollten ihre IRRBB-Risikoposition in Bezug auf mögliche Änderungen der Messgrößen sowohl des wirtschaftlichen Werts als auch der Nettozinserträge zuzüglich Marktwertänderungen messen. Sie sollten einander ergänzende Merkmale der IRRBB-Messgrößen nutzen, um die komplexe Natur des IRRBB über den kurz- und langfristigen Zeithorizont zu erfassen. Sie sollten insbesondere Folgendes messen und überwachen: (i) die Gesamtauswirkungen zentraler Modellierungsannahmen auf die Messung des IRRBB unter den verschiedenen IRRBB-Messgrößen (ii) das IRRBB der Zinsderivate in ihrem Anlagebuch, soweit dies für das Geschäftsmodell von Bedeutung ist.
81. Werden Margen und andere Spread-Komponenten als Messgrößen für den wirtschaftlichen Wert nicht berücksichtigt, sollten Institute (i) den risikofreien Zinssatz eines jeden Instruments bei Laufzeitbeginn anhand einer transparenten Methode ermitteln; und (ii) eine Methode wählen, die einheitlich auf alle zinssensitiven Instrumente und alle Geschäftsbereiche angewandt wird.
82. Bei der Berechnung von Nettozinserträgen zur Beurteilung von IRRBB-Risikopositionen sollten Institute Margen einbeziehen.
83. Institute sollten notleidende Risikopositionen (abzüglich Rückstellungen) als zinssensitive Instrumente betrachten und die zugehörigen erwarteten Cashflows sowie deren zeitlichen Verlauf entsprechend berücksichtigen.
84. Institute sollten sich bei der Messung ihrer IRRBB-Risikoposition nicht nur auf die Berechnungen und Ergebnisse der aufsichtlichen Ausreißertests gemäß Artikel 98 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU oder etwaiger von der zuständigen Behörde entwickelter zusätzlicher Ausreißertests stützen, sondern außerdem eigene Annahmen und Berechnungsmethoden entwickeln und nutzen. Die aufsichtlichen Ausreißertests sollten allerdings vollständig in den internen Rahmen für das IRRBB-Management integriert und als ergänzende Instrumente zur Messung der IRRBB-Risikoposition verwendet werden.

4.3.2 Methoden zur Messung des IRRBB

85. Institute sollten sich nicht auf eine einzelne Risikomessgröße verlassen, sondern stattdessen die gesamte Bandbreite an quantitativen Instrumenten und Modellen verwenden, die ihrer spezifischen Risikoexposition entspricht. Sie sollten dazu insbesondere die Anwendung der in

Anhang I aufgeführten – und anderer – Methoden in Betracht ziehen, um sicherzustellen, dass die verschiedenen Aspekte des Zinsänderungsrisikos angemessen erfasst werden.

86. Institute sollten die mit jedem quantitativen Instrument und Modell verbundenen Einschränkungen voll und ganz verstehen und im Risikomanagementprozess für das IRRBB berücksichtigen. Sie sollten sich bei der Beurteilung des IRRBB der Risiken bewusst sein, die aus der bilanziellen Behandlung von Transaktionen im Anlagebuch resultieren können.

87. Institute sollten alle Komponenten des IRRBB ermitteln und messen. Sie sollten zur Ermittlung der verschiedenen IRRBB-Komponenten zumindest die in Tabelle 1 aufgeführten Ansätze berücksichtigen.

Tabelle 1: Bestimmung von Subkomponenten des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch

Komponente	Methode	Schwerpunkt
Gap-Risiko	Gap-Analyse	Das Volumen der Inkongruenzen zwischen unterschiedlichen Zeitbändern.
	Partielle Duration für das Zinsstrukturkurvenrisiko	Die Streuung und Konzentration der Diskrepanzen in verschiedenen Zeitbändern.
Basisrisiko	Auflistung von Instrumentengruppen, die auf unterschiedlichen Zinssätzen basieren	Verwendung von Derivaten und anderen Sicherungsinstrumenten mit unterschiedlichen Grundlagen, Konvexität und zeitlichen Unterschieden, die bei der Gap-Analyse unberücksichtigt bleiben.
Optionsrisiko (automatische verhaltensabhängige Optionen)	Bestandsaufnahme aller Instrumente mit eingebetteten oder expliziten Optionen	Verhaltensabhängige Optionen: Volumen aller Hypothekendarlehen, Sichteinlagen, Sparguthaben und Einlagen, bei denen der Kunde optional von der Vertragslaufzeit abweichen kann; Bestand an Kreditzusagen mit einer zinssensitiven Inanspruchnahme durch den Kunden.

Komponente	Methode	Schwerpunkt
		<p>Automatische Zinsoptionen:</p> <p>In Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eingebettete Ober- und Untergrenzen; in Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eingebettete Swaptions oder Optionen zur vorzeitigen Rückzahlung im Großkundensegment; explizite Ober- und Untergrenzen sowie Swaptions.</p>

88. Institute sollten zur Messung und Überwachung des IRRBB jeweils mindestens eine Messgröße des Nettozinsertrags zuzüglich Marktwertänderungen und eine EV-Messmethode verwenden, die in Kombination miteinander alle IRRBB-Komponenten erfassen. Große Institute mit grenzüberschreitenden Tätigkeiten, insbesondere Institute der Kategorien 1 und 2 der SREP-Leitlinien, und Institute mit komplexen oder hochentwickelten Geschäftsmodellen sollten mehrere Messmethoden für IRRBB (siehe Anhang II) verwenden.

4.3.3 Zinsschockszenarien für das laufende Management

89. Institute sollten regelmäßig – jedoch mindestens vierteljährlich bzw. bei erhöhter Zinsvolatilität oder erhöhten IRRBB-Niveaus auch häufiger – ihre IRRBB-Risikoposition im Zusammenhang mit den verschiedenen IRRBB-Messgrößen in verschiedenen Zinsschockszenarien für potenzielle Veränderungen der Höhe und Form von Zinsstrukturkurven und das Risiko aus Änderungen des Verhältnisses zwischen unterschiedlichen Zinssätzen (d. h. das Basisrisiko) messen.

90. Institute sollten erwägen, ob bei der Cashflow-Modellierung ein bedingter oder unbedingter Ansatz anzuwenden ist. Größere und komplexere Institute, insbesondere Institute der Kategorien 1 und 2 der SREP-Leitlinien, sollten außerdem Szenarien berücksichtigen, in denen unterschiedliche Zinspfade berechnet werden und einige Annahmen (z. B. in Bezug auf das Verhalten, den Risikobeitrag und die Größe und Zusammensetzung der Bilanz) selbst Funktionen von sich ändernden Zinsniveaus darstellen.

91. Institute sollten das Risiko für jede Währung bewerten, in der sie Positionen halten. Die Zinsschockszenarien für wesentliche Währungsrisiken sollten währungsspezifisch sein und mit den zugrundeliegenden wirtschaftlichen Merkmalen übereinstimmen. Im Rahmen des internen IRRBB-Messsystems (IMS) sollten währungsspezifische Zinsschockszenarien zumindest für jede Währung berücksichtigt werden, wenn der Buchwert der auf eine Währung lautenden Finanzanlagen oder Verbindlichkeiten 5 % oder mehr der gesamten Finanzanlagen

oder Verbindlichkeiten des Anlagebuchs ausmacht oder weniger als 5 %, wenn die Summe der in die Berechnung einbezogenen Finanzanlagen oder Verbindlichkeiten weniger als 90 % der gesamten Finanzanlagen (ohne Sachanlagen) oder Verbindlichkeiten des Anlagebuchs ausmacht. Die internen Messsysteme sollten Verfahren umfassen, um das IRRBB eines Instituts über verschiedene Währungen hinweg zu aggregieren. Institute, die Annahmen zu Abhängigkeiten zwischen Zinssätzen in verschiedenen Währungen nutzen, sollten über das erforderliche Maß an Kenntnissen und Erfahrung verfügen. Sie sollten die Auswirkungen dieser Annahmen berücksichtigen.

92. Institute sollten bei der Auswahl der Zinsschockszenarien Folgendes berücksichtigen:

- (a) Ihre eigenen internen Zinsschockszenarien sollten mit Hinblick auf Art, Umfang und Komplexität ihrer Tätigkeiten und ihrem Risikoprofil angemessen sein und sowohl plötzliche als auch allmähliche parallele und nicht parallele Verschiebungen und Veränderungen der Zinsstrukturkurven berücksichtigen. Die Szenarien sollten sich auf das historische Bewegungsmuster und Verhalten der Zinssätze und auf Simulationen künftiger Zinssätze stützen;
- (b) Zinsszenarien, die Änderungen des Verhältnisses zwischen Leitzinssätzen widerspiegeln, um dem Basisrisiko Rechnung zu tragen;
- (c) die vorgeschriebenen Zinsschockszenarien gemäß Artikel 98 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU;
- (d) alle sonstigen von den Aufsichtsbehörden verlangten zusätzlichen Zinsschockszenarien;
- (e) dass die Gültigkeit der Diversifikationsannahmen angemessen hinterfragt wird; und
- (f) in Niedrigzinsumfeldern sollten Institute auch Szenarien für Negativzinsen und die Möglichkeit asymmetrischen Auswirkungen von Negativzinsen auf ihre zinssensitiven Instrumente in Erwägung ziehen.

93. Die Ergebnisse der Schockszenarien sollten auf geeigneter Führungsebene in die Entscheidungsfindung einfließen. Dazu gehören strategische oder geschäftliche Entscheidungen, die Zuweisung von internem Kapital und für das Risikomanagement relevante Entscheidungen des Leitungsorgans oder seiner Beauftragten. Die Ergebnisse sollten auch bei der Festlegung und Überprüfung der Regelwerke und Limite für das IRRBB berücksichtigt werden.

4.3.4 Zinsstressszenarien

94. Die IRRBB-Stresstests sollten Bestandteil des ICAAP sein, in dessen Rahmen Institute strenge, vorausschauende Stresstests durchführen sollten, die die potenziellen negativen Konsequenzen schwerwiegender Veränderungen der Marktbedingungen auf ihr Kapital oder

ihre Messgrößen der Nettozinserträge zuzüglich Marktwertänderungen aufzeigen. Für die Zwecke von IRRBB-Stresstests sollten Institute Änderungen im Verhalten ihres Kundenstamms berücksichtigen. Die IRRBB-Stresstests sollten in das allgemeine Stresstestkonzept der Institute (einschließlich inverser Stresstests) integriert werden und mit Hinblick auf ihre Art, Größe, Komplexität und Geschäftstätigkeit sowie ihr Gesamtrisikoprofil angemessen sein.

95. Die IRRBB-Stresstests sollten regelmäßig – jedoch mindestens jährlich bzw. bei erhöhter Zinsvolatilität und erhöhten IRRBB-Niveaus auch häufiger – durchgeführt werden.

96. Das Rahmenkonzept für IRRBB-Stresstests sollte klar definierte Ziele, auf die Geschäftsfelder und Risiken des Instituts zugeschnittene Szenarien, gut dokumentierte Annahmen und solide Methoden umfassen.

97. Bei unternehmensweiten Stresstests sollten die Wechselwirkung des IRRBB mit anderen Risikokategorien (Kredit-, Liquiditäts- oder Marktrisiko usw.) und alle wesentlichen Zweitrundeneffekte berechnet werden.

98. Institute sollten inverse Stresstests durchführen, um (i) Zinsszenarien zu ermitteln, die ihr Kapital, ihren wirtschaftlichen Wert und ihre Messgrößen der Nettozinserträge zuzüglich Marktwertänderungen stark gefährden könnten; und (ii) Schwachstellen zu identifizieren, die aus ihren Sicherungsstrategien und den potenziellen Verhaltensreaktionen ihrer Kunden resultieren.

99. Zum Zweck der IRRBB-Beurteilung sollten Institute bei der Prüfung auf Schwachstellen unter Stressbedingungen umfangreichere und extremere Zinsverschiebungen und -änderungen als bei den Tests für die laufende Steuerung zugrunde legen und dabei mindestens Folgendes berücksichtigen:

- a) bedeutende Änderungen im Verhältnis zwischen Leitzinssätzen (Basisrisiko);
- b) plötzliche und erhebliche Verschiebungen der Zinsstrukturkurve (sowohl parallel als auch nicht parallel);
- c) Brüche bei den zentralen Annahmen über das Verhalten einzelner Klassen von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten;
- d) Änderungen in den Annahmen über die Korrelation von Leitzinssätzen;
- e) bedeutsame Veränderungen der aktuellen Markt- und Makrobedingungen sowie des Wettbewerbs- und Wirtschaftsumfelds und deren mögliche weitere Entwicklung; und
- f) spezifische Szenarien, die sich auf das individuelle Geschäftsmodell und Profil des Instituts beziehen.

100. Die Ergebnisse der Stressszenarien sollten auf geeigneter Führungsebene in die Entscheidungsfindung einfließen. Dazu gehören strategische oder geschäftliche

Entscheidungen, die Zuweisung von internem Kapital und für das Risikomanagement relevante Entscheidungen des Leitungsorgans oder seiner Beauftragten. Die Ergebnisse sollten auch bei der Festlegung und Überprüfung der Regelwerke und -limite für das IRRBB berücksichtigt werden.

101. Für die Zwecke der Sensitivitätsanalyse in Stressszenarien sollten die Institute in den Messgrößen für den wirtschaftlichen Wert die mit der Verwendung einer Auslaufannahme verbundenen Einschränkungen und die Fähigkeit des Instituts, das langfristige Zinsrisiko zu erfassen, bewerten.
102. In Fällen, in denen Bilanzinstrumente erheblichen Zinsanpassungsbeschränkungen unterliegen (z. B. Ober- und Untergrenzen), sollten Institute, falls wesentlich, umsichtig die Auswirkungen berücksichtigen, die die Erneuerung dieser Instrumente hätte, wenn sie, unabhängig von der Auslaufannahme, durch andere mit vergleichbaren Merkmalen ersetzt würden. Dies muss für einen vorsichtigen Zeithorizont und unter Berücksichtigung des Geschäftsmodells der Bank erfolgen.

4.3.5 Annahmen zu IRRBB-Messungen

103. Institute sollten die zentralen Verhaltens- und Modellierungsannahmen für die Messung des IRRBB vollständig verstehen und dokumentieren. Diese Annahmen sollten an die Geschäftsstrategien angepasst und regelmäßig getestet werden. Die Bestimmung dieser Annahmen sollte verhältnismäßig und insbesondere unter Berücksichtigung der Wesentlichkeitsschwellen erfolgen, die in Artikel 7 Absatz 12, Artikel 8 Absatz 2, Artikel 9 Absatz 4, Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 21 Absatz 1 der technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 84 Absatz 5 CRD niedergelegt wurden.
104. Bei der Beurteilung des Risikos zinssensitiver Produkte, die an Inflation oder andere Marktfaktoren gekoppelt sind, sollten vorsichtige Annahmen getroffen werden. Diese Annahmen können beispielsweise auf dem aktuellen/zuletzt beobachteten Wert, auf Prognosen eines renommierten Wirtschaftsforschungsinstituts oder auf anderen allgemein anerkannten Marktpraktiken (im Fall von Inflation: beispielsweise Termin-Inflationserwartungskurven) beruhen.
105. Bei der Messung von IRRBB sind Pensionsverpflichtungen und Pensionsplanvermögen zu berücksichtigen, außer wenn ihr Zinsänderungsrisiko bereits über eine andere Risikomessgröße erfasst wird;
106. Institute sollten in Bezug auf die verschiedenen IRRBB-Messgrößen gegebenenfalls Annahmen zur Risikoquantifizierung berücksichtigen, die mindestens die folgenden Bereiche abdecken:
 - a) die Ausübung von (automatischen oder verhaltensabhängigen) Zinsoptionen sowohl durch das Institut als auch durch seinen Kunden in spezifischen Zinsschock- und Stressszenarien;

- b) die Behandlung von Salden und Zinsströmen aus NMDs;
- c) die Behandlung von Termineinlagen, bei denen die Gefahr einer vorzeitigen Kündigung besteht;
- d) die Behandlung von festverzinslichen Krediten und Kreditzusagen mit festem Zinssatz;
- e) die Behandlung des Eigenkapitals im Rahmen der internen EV-Messgrößen;
- f) die Bedeutung von Rechnungslegungsmethoden für die Messung des IRRBB, und zwar insbesondere die Wirksamkeit der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen; und
- g) Validierung der Diversifikationsannahmen.

107. Da sich Markt- und Wettbewerbsbedingungen sowie Strategien mit der Zeit ändern können, sollten Institute die Annahmen zu wichtigen Messgrößen mindestens jährlich bzw. im Falle rasch wechselnder Marktbedingungen auch häufiger überprüfen.

a) Verhaltensannahmen für Kundenkonten mit eingebetteter Kundenoption für IRRBB-Zwecke

108. Institute sollten bei der Beurteilung der Auswirkungen von Optionalitäten Folgendes berücksichtigen:

- (a) die möglichen Auswirkungen des Zinsszenarios, des zugrundeliegenden Wirtschaftsumfelds und der jeweiligen Vertragsbedingungen auf die aktuelle und künftige Geschwindigkeit bei der vorzeitigen Kreditrückzahlung. Institute sollten die verschiedenen Dimensionen berücksichtigen, durch die eingebettete verhaltensabhängige Optionen beeinflusst werden;
- (b) die Elastizität der Anpassung von Produktzinsen an Änderungen der Marktzinsen;
- (c) die Migration von Salden zwischen Produkttypen infolge von Änderungen ihrer Merkmale, Laufzeiten und Konditionen.

109. Institute sollten innerhalb ihres Rahmenkonzepts zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos über Regelwerke zur Formulierung und regelmäßigen Beurteilung von zentralen Annahmen für den Umgang mit bilanziellen und außerbilanziellen Posten mit eingebetteten Optionen verfügen. Das heißt, die Institute sollten:

- (a) alle wesentlichen Produkte und Posten mit eingebetteten Optionen ermitteln, die sich entweder auf den berechneten Zins oder den verhaltensabhängigen Zinsanpassungstermin (im Gegensatz zum vertraglichen Fälligkeitsdatum) der relevanten Salden auswirken könnten;
- (b) über angemessene Preis- und Risikominderungsstrategien (z. B. durch Verwendung von Derivaten) verfügen, um die Auswirkungen der Optionalität innerhalb ihrer Risikobereitschaft zu steuern, was (sofern zulässig) Vorfälligkeitsentschädigungen

- umfassen kann, die dem Kunden als Ausgleich für die möglichen Kosten einer vorzeitigen Tilgung berechnet werden;
- (c) sicherstellen, dass die Modellierung von zentralen Verhaltensannahmen vor dem Hintergrund der zugrundeliegenden historischen Daten gerechtfertigt ist und auf vorsichtigen Hypothesen beruht;
 - (d) nachweisen können, dass ihre Modellierung akkurat ist (und einem Rückvergleich mit Erfahrungswerten unterzogen wurde);
 - (e) eine angemessene Dokumentation der Annahmen in ihren Regelwerken und Verfahren pflegen und über ein Verfahren verfügen, mit dem sie die Dokumentation laufend überprüfen;
 - (f) die Sensitivität ihrer Risikomesswerte gegenüber diesen Annahmen verstehen, wozu auch gehört, dass sie die Annahmen Stresstests unterziehen und die Testergebnisse bei Entscheidungen über die interne Kapitalzuweisung berücksichtigen; und
 - (g) regelmäßig interne Validierungen dieser Annahmen durchführen, um ihre zeitliche Stabilität zu überprüfen und sie gegebenenfalls anzupassen.
110. Unbefristete Einlagen von Finanzkunden sollten keiner Verhaltensmodellierung unterzogen werden, es sei denn, es handelt sich um operative Einlagen im Sinne von Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten LCR-Verordnung.
111. Mit Ausnahme der in Artikel 428f Absatz 2 Buchstabe a der CRR genannten regulierten Spareinlagen, jedoch nicht beschränkt auf den zentralisierten Teil, und für Spareinlagen mit wesentlichen wirtschaftlichen oder steuerlichen Beschränkungen im Falle einer Rückzahlung, sollte der angenommene verhaltensabhängige Zinsanpassungstermin für Privatkundeneinlagen und Großkundeneinlagen von Nichtfinanzkunden und operative Einlagen gemäß Absatz 110 ohne spezifische Zinsanpassungstermine (unbefristete Einlagen) auf einen maximalen gewichteten durchschnittlichen Zinsanpassungstermin von 5 Jahren beschränkt werden. Die 5-Jahres-Obergrenze gilt für den vollen Betrag (d. h. Kern- und Nichtkerneinlagen) des Gesamtportfolios dieser Einlagen und separat für jede Währung.
112. Wenn sie Verhaltensannahmen über Salden ohne spezifischen Zinsanpassungstermin zum Zwecke der Steuerung des Zinsänderungsrisikos treffen, sollten die Institute:
- (a) in der Lage sein, „Kernsalden“ (d. h. Einlagen, die stabil sind und bei denen eine Zinsanpassung auch bei bedeutsamen Veränderungen des Zinsumfelds unwahrscheinlich ist) und/oder andere Einlagen zu identifizieren, deren begrenzte Elastizität gegenüber Zinsänderungen von Banken modelliert werden könnte;
 - (b) die Modellierungsannahmen für diese Einlagen sollten die Merkmale des Einlegers (z. B. Privat-/Großkunde) und des Kontos (z. B. Zahlungsverkehrskonto/Nicht-

Zahlungsverkehrskonto) widerspiegeln. Es folgt eine allgemeine Beschreibung der vorgenannten Kategorien:

- i. Für den Zahlungsverkehr bestimmte Privatkundeneinlagen umfassen zinslose und sonstige Privatkonten, deren Zinskomponente für die Entscheidung des Kunden, dort Geld zu verwahren, keine Rolle spielt.
 - ii. Nicht für den Zahlungsverkehr bestimmte Privatkundeneinlagen umfassen Privatkonten (einschließlich regulierter Konten), deren Zinskomponente für die Entscheidung des Kunden, dort Geld zu verwahren, eine Rolle spielt.
 - iii. Großkundeneinlagen umfassen Konten von Unternehmens- und sonstigen Großkunden, ausgenommen Interbankenkonten oder andere Konten mit voller Zinssensitivität;
- (c) die potenzielle Migration zwischen Einlagen ohne spezifischen Zinsanpassungstermin und anderen Einlagen beurteilen, die in verschiedenen Zinsszenarien zu einer Änderung zentraler verhaltensabhängiger Modellierungsannahmen führen könnte;
- (d) potenzielle Einschränkungen bei der Zinsanpassung von Privatkundeneinlagen in Umfeldern mit niedrigen oder negativen Zinssätzen und die Auswirkungen berücksichtigen, die solche Einschränkungen auf die Stabilität von Einlagen in verschiedenen Zinsszenarien haben können;
- (e) sicherstellen, dass Annahmen über den Rückgang von Kernsalden und anderen modellierten Salden den Nettozinsertragsvorteil vorsichtig und angemessen gegen das zusätzliche Risiko für den wirtschaftlichen Wert infolge der Festschreibung künftiger Zinserträge aus den über diese Salden finanzierten Vermögenswerten und gegen potenzielle Umsatzeinbußen bei steigenden Zinsen abwägen;
- (f) die Bedeutung statistischer oder quantitativer Methoden zur Bestimmung der verhaltensabhängigen Zinsanpassungstermine und des Cashflow-Profiles von unbefristeten Einlagen (NMDs) betonen; die Bestimmung geeigneter Modellierungsannahmen für NMDs (d. h. in einer zukunftsgerichteten Perspektive) kann den ergänzenden Beitrag verschiedener Experten innerhalb eines Instituts (z. B. Risikomanagement- und Risikokontrollabteilung, Vertrieb und Treasury) erfordern.
- (g) diese Annahmen im Rahmen ihrer Regelwerke und Verfahren angemessen dokumentieren und über einen Prozess für ihre laufende Überprüfung verfügen;
- (h) die Auswirkungen der Annahmen auf ihre eigenen Risikomesswerte und Entscheidungen zur internen Kapitalzuweisung verstehen, indem sie sich u. a. bei der regelmäßigen Durchführung von Sensitivitätsanalysen für wichtige Parameter (z. B. Prozentsatz und Laufzeit von Kernsalden auf Konten sowie Weitergabequote) und bei der regelmäßigen Berechnung der Messgrößen nicht auf Verhaltensannahmen, sondern auf die jeweiligen

Vertragsbedingungen stützen, um die Auswirkungen solcher Annahmen auf die verschiedenen IRRBB-Messgrößen zu isolieren;

- (i) Stresstests durchführen, um die Sensitivität der gewählten Risikomessgrößen gegenüber Änderungen zentraler Annahmen zu verstehen, und die Ergebnisse dieser Tests bei Entscheidungen über die interne Kapitalzuweisung berücksichtigen.

b) Unternehmensplanungsannahmen für Eigenkapital für Zwecke des IRRBB

113. Beschließen Institute, eine Strategie zum Zwecke der Stabilisierung von Erträgen aus dem Eigenkapital einzuführen, so sollten sie:

- (a) über angemessene Methoden verfügen, um zu bestimmen, welche Komponenten des Eigenkapitals hierfür infrage kommen;
- (b) für das infrage kommende Eigenkapital ein vorsichtiges Investitionslaufzeitprofil festlegen, das die Vorteile der Ertragsstabilisierung aus dem Eingehen längerfristiger Positionen mit einer festen Rendite gegen die zusätzliche Sensitivität des wirtschaftlichen Werts dieser Positionen unter Zinsstress und gegen das Risiko einer unterdurchschnittlichen Ertragsentwicklung im Fall steigender Zinssätze abwägt;
- (c) diese Annahmen im Rahmen ihrer Regelwerke und Verfahren angemessen dokumentieren und über einen Prozess für ihre laufende Überprüfung verfügen;
- (d) die Auswirkungen des gewählten Laufzeitprofils auf ihre eigenen Risikomesswerte verstehen, indem sie u. a. regelmäßig eine Berechnung der Messgrößen ohne Einbeziehung des Eigenkapitals durchführen, um die Auswirkungen auf die verschiedenen IRRBB-Messgrößen zu isolieren; und
- (e) Stresstests durchführen, um die Sensitivität von Risikomessgrößen gegenüber Änderungen der zentralen Annahmen über Eigenkapital zu verstehen, und die Testergebnisse bei Entscheidungen über die interne Kapitalzuweisung für IRRBB berücksichtigen.

114. Institute sollten bei der Formulierung von Annahmen über die Anlagedauer von Eigenkapital Positionen zur Ertragsstabilisierung vermeiden, Stabilisierungspositionen zu nehmen, die ihre Fähigkeit, sich an bedeutsame Änderungen des zugrunde liegenden Wirtschafts- und Geschäftsumfelds anzupassen, bedeutend reduzieren.

115. Die Annahmen über die Anlagedauer, die zur Steuerung der eigenkapitalbedingten Ertragsrisiken und Sensitivität des wirtschaftlichen Werts verwendet werden, sollten als Teil des normalen Unternehmensplanungszyklus angesehen und nicht allein nur deshalb geändert werden, weil sich die Erwartungen des Instituts hinsichtlich künftiger Zinspfade geändert haben. Jegliche Verwendung von Derivaten oder Anlageportfolios, um das gewünschte Investitionsprofil zu erzielen, sollte klar dokumentiert und aufgezeichnet werden.

116. Wenn ein Institut keine expliziten Annahmen über die Anlagedauer von Eigenkapital trifft oder Annahmen von ausdrücklich kurzfristiger Natur trifft, sollte es sicherstellen, dass seine Systeme und Managementdaten geeignet sind, die Auswirkungen des gewählten Ansatzes auf die Volatilität sowohl der Zinserträge als auch des wirtschaftlichen Werts zu ermitteln.

4.4 Nicht zufriedenstellende interne IRRBB-Systeme

117. Artikel 84 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU ermächtigt die zuständigen Behörden, von einem Institut zu verlangen, die in Artikel 84 Absatz 1 CRD genannte standardisierte Methode anzuwenden, wenn „[...] die von einem Institut eingeführten internen Systeme zur Beurteilung der in Absatz 1 genannten Risiken nicht zufriedenstellend [sind]“.
118. Als Mindestanforderung sollten zufriedenstellende interne Systeme in Übereinstimmung mit diesen Leitlinien und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Proportionalität umgesetzt werden.
119. Genauer gesagt sollten interne Systeme zumindest in den folgenden Fällen als nicht zufriedenstellend angesehen werden:

- (a) Ein IMS sollte für die Zwecke von Artikel 84 Absatz 3 CRD als nicht zufriedenstellend angesehen werden, wenn die zuständigen Behörden im Einzelfall urteilen, dass die umgesetzten Methoden nicht alle wesentlichen Komponenten des Zinsänderungsrisikos abdecken (Gap-Risiko, Basisrisiko, Optionsrisiko) und/oder Messgrößen nicht alle wesentlichen Risikodimensionen für bedeutsame Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und außerbilanzielle Instrumente (z. B. NMD, Darlehen, Optionen) des Anlagebuchs der Bank erfassen.

Anhang I beschreibt eine nicht einschränkende Liste von Methoden zur IRRBB-Messung mit Angabe ihrer Beschränkungen.

Bei der Messung ihrer IRRBB-Risikopositionen sollten sich die Institute nicht auf die in Anhang I aufgeführten Methoden beschränken, um sicherzustellen, dass wesentliche Aspekte des Zinsrisikos angemessen erfasst werden.

- (b) IMS sollten als nicht zufriedenstellend angesehen werden, wenn sie nicht in angemessener Häufigkeit kalibriert, Rückvergleichen unterzogen und in allen ihren relevanten Parametern überprüft und durch eine ordnungsgemäße Governance und Dokumentation unterstützt werden, die die Art, den Umfang und die Komplexität des IRRBB berücksichtigt, die dem Geschäftsmodell und den Aktivitäten des Instituts innewohnen.

Institute sollten die Absätze 71 bis 79 dieser Leitlinien ordnungsgemäß einhalten, insbesondere hinsichtlich Überprüfung und Validierung (in angemessener Häufigkeit, einschließlich Rückvergleich), Governance, Risikoregelwerke sowie Kontrollen.

4.5 Ermittlung und Beurteilung von CSRBB

4.5.1 Umfang des CSRBB

120. CSRBB erfasst zwei Komponenten:

- (a) die Änderungen des „Marktkreditspreads“ oder „Marktpreises des Kreditrisikos“ (im Unterschied zum idiosynkratischen Kreditspread)⁸, die die von den Marktteilnehmern für eine bestimmte Bonität geforderte Kreditrisikoprämie darstellen;⁹
- (b) die Veränderungen des „Marktliquiditätsspreads“, der die Liquiditätsprämie darstellt, welche die Marktnachfrage nach Finanzanlagen sowie die Präsenz bereitwilliger Käufer und Verkäufer auslöst;

121. CSRBB berücksichtigt nicht die Auswirkungen von Bonitätsänderungen während des Beobachtungszeitraums (d. h. die Herabstufung/Heraufstufung der Ratingkategorie einer bestimmten Gegenpartei oder eines bestimmten Instruments, die als Migrationsrisiko gilt). Insbesondere sollte die Verschlechterung der Bonität eines Instituts keine positiven Auswirkungen auf die Messgröße des Kreditspreadrisikos haben. Institute sollten bei der Beurteilung des CSRBB jede Überschneidung mit dem Risikosteuerungssystem der Kreditbewertungsanpassung (Credit Value Adjustment) vermeiden.

122. CSRBB schließt notleidende Risikopositionen aus.

123. Bei der Beurteilung von Veränderungen der Kreditrisikoprämie und der Bewegungen der Liquiditätsprämie können Institute währungsspezifische Dimensionen (d. h. EUR, USD usw.) als relevante Dimension für den Marktkreditspread und den Marktliquiditätsspread berücksichtigen.

124. Institute sollten kein Instrument im Anlagebuch vorab aus dem Umfang des CSRBB ausschließen, dies umfasst auch Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Derivate und andere außerbilanzielle Posten wie Kreditzusagen, ungeachtet ihrer Rechnungslegungspraxis. Jeder potenzielle Ausschluss von Instrumenten aus dem relevanten Umfang sollte im Falle fehlender Sensitivität in Bezug auf Kreditspreadrisiko erfolgen und angemessen dokumentiert und begründet werden. In jedem Fall sollten die Institute zum beizulegenden Zeitwert bilanzierte Vermögenswerte nicht ausschließen.

125. Unbeschadet des Absatzes 12 sollen Handelsbuchtätigkeiten von geringem Umfang im Sinne von Artikel 94 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 einbezogen werden, es sei denn, ihr Kreditspreadrisiko wird in einer anderen Risikomessgröße erfasst.

⁸ Der idiosynkratische Kreditspread spiegelt das spezifische Kreditrisiko wider, das mit der Bonität des einzelnen Kreditnehmers verbunden ist (was auch Einschätzungen von Risiken widerspiegelt, die sich aus der Branche und dem geografischen Standort des Kreditnehmers ergeben) und die Besonderheiten des Kreditinstruments (z. B. ob es sich um eine Anleihe oder ein Derivat handelt).

⁹ Zum Beispiel die zusätzliche Rendite, die ein von einem mit AA bewerteten Unternehmen begebener Schuldtitel gegenüber einer risikofreien Alternative erzielen muss.

4.5.2 CSRBB-Governance und -Strategie

126. Die CSRBB-Strategie eines Instituts – einschließlich der CSRBB-Risikobereitschaft – sollte Teil der Gesamtstrategie (insbesondere der strategischen Ziele und der Risikoziele) sein, die das Leitungsorgan gemäß Artikel 88 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU genehmigen muss.
127. Die CSRBB-Risikobereitschaft des Instituts sollte sich nach den Auswirkungen schwankender Kreditspreads auf die verschiedenen CSRBB-Messgrößen bemessen. Institute, die CSRBB in erheblichem Maße ausgesetzt sind, sollten dies in ihrer Risikobereitschaft angemessen berücksichtigen.
128. Institute sollten sicherstellen, dass Verfahren zur Ermittlung, Messung und Überwachung von CSRBB eingerichtet wurden, wenn sie neue Produkte oder Aktivitäten vorschlagen. Es sollte ein eingehendes Verständnis der CSRBB-Merkmale dieser neuen Produkte und Tätigkeiten sichergestellt werden.
129. Konsolidierende Institute sollten sicherstellen, dass die internen Governance-Regelungen und Verfahren für das CSRBB-Management sowohl auf konsolidierter als auch auf teilkonsolidierter Basis stimmig und angemessen in die allgemeinen Verfahren integriert sind.

4.5.3 CSRBB-Risikobewertungsrahmen und Verantwortlichkeiten

130. Was die interne Unternehmensführung und -kontrolle (Governance) gemäß den Artikeln 74 und 88 der Richtlinie 2013/36/EU betrifft, so sollten Institute in Bezug auf CSRBB Folgendes sicherstellen:
- (a) dass ihr Leitungsorgan die oberste Verantwortung für die Aufsicht über das Rahmenkonzept für das CSRBB-Management und die Risikobereitschaft um die Risiken angemessen abzudecken. Das Leitungsorgan hat allerdings die Möglichkeit, die Überwachung und Steuerung des CSRBB unter den in Absatz 132 genannten Voraussetzungen an die höhere Führungsebene, einzelne Fachleute oder einen Ausschuss für das Aktiv-Passiv-Management zu delegieren;
 - (b) dass sie über ein Rahmenkonzept für das CSRBB-Management verfügen, das klare Verantwortlichkeiten vorgibt und Regelwerke, Verfahren und interne Kontrollen (einschließlich einer regelmäßigen unabhängigen Überprüfung und Beurteilung der Wirksamkeit des Rahmenkonzepts) umfasst.
 - (c) dass die Vorkehrungen, Prozesse und Mechanismen, auf die für die Beurteilung von CSRBB Bezug genommen wird, umfassend und verhältnismäßig in Bezug auf Art, Umfang und Komplexität der dem Geschäftsmodell und den Aktivitäten des Instituts innewohnenden Risiken sind.

131. Das Leitungsorgan oder seine Beauftragten sollte(n) insbesondere für Folgendes verantwortlich sein:
- (a) Verständnis der Art und des Umfangs der CSRBB-Risikoposition. Das Leitungsorgan sollte sicherstellen, dass klare Vorgaben für die CSRBB-Risikobereitschaft bestehen, die die Geschäftsstrategien des Instituts berücksichtigen.
 - (b) Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Beurteilung und Überwachung von CSRBB im Einklang mit den genehmigten Regelwerken und Grundsätzen. In diesem Zusammenhang obliegt es dem Leitungsorgan oder seinen Beauftragten:
 - i. Systeme und Normen für die Überwachung des CSRBB, die Beurteilung von Positionen und die Beurteilung der Performance zu definieren, einschließlich Verfahren zur Aktualisierung von Schockparametern und Stressszenarien und von zentralen Annahmen, auf denen die CSRBB-Analyse des Instituts basiert;
 - ii. ein umfassendes Berichterstattungs- und Überprüfungsverfahren für das CSRBB einzuführen; und
 - iii. wirksame interne Kontrollen und Managementinformationssysteme (MIS) sicherzustellen.
 - (c) Genehmigung größerer Initiativen zur CSRBB-Risikoübernahme vor der Umsetzung. Positionen im Zusammenhang mit internen Risikotransfers zwischen dem Anlagebuch und dem Handelsbuch sollten angemessen dokumentiert werden.
 - (d) Überwachung der Genehmigung, Umsetzung und Überprüfung der Regelwerke und Verfahren für das CSRBB-Management. Der Umfang und eventuelle Veränderungen der CSRBB-Risikoposition des Instituts sollten dem Leitungsorgan regelmäßig mitgeteilt werden.
 - (e) Gewährleistung der Einbindung der Validierung der CSRBB-Messmethoden und der Beurteilung des entsprechenden Modellrisikos in einen förmlichen regelbasierten Prozess, der vom Leitungsorgan oder von seinen Beauftragten überprüft und genehmigt werden sollte.
 - (f) Verständnis und Beurteilung der Vorgehensweise seiner Beauftragten bei der Überwachung und Kontrolle des CSRBB im Einklang mit den vom Leitungsorgan genehmigten Regelwerke anhand einer regelmäßigen Überprüfung der Informationen, die von den Beauftragten rechtzeitig und in ausreichender Detailliertheit übermittelt werden müssen.
 - (g) Verständnis der Auswirkungen der CSRBB-Strategien des Instituts und ihres potenziellen Zusammenhangs mit dem Markt-, Liquiditäts-, Kredit- und operationellen Risiko, ohne dass jedoch alle Mitglieder des Leitungsorgans Experten in diesem Bereich sein müssen. Einige
-

Mitglieder sollten allerdings über ausreichende Fachkenntnisse verfügen, um die dem Leitungsorgan vorgelegten Berichte infrage stellen und anfechten zu können. Das Institut sollte den Mitgliedern des Leitungsorgans die Verantwortung für die Sicherstellung übertragen, dass die höhere Führungsebene über die nötige Kompetenz verfügt, um das CSRBB zu verstehen, und dass für die Steuerung des CSRBB angemessene Ressourcen bereitgestellt werden.

132. Institute sollten für entsprechende Regelungen und Verfahren sorgen, damit das Leitungsorgan Aufgaben hinsichtlich der Beurteilung und Überwachung des CSRBB übertragen kann, und zwar insbesondere in Bezug auf Folgendes:

- (a) Personen oder Ausschüsse, denen Aufgaben des Leitungsorgans übertragen werden, damit sie Regelwerke und Methoden für das CSRBB-Management entwickeln, wie z. B. höhere Führungsebene, Experten oder ein Ausschuss für das Aktiv-Passiv-Management (ALCO), sollten benannt werden und vom Leitungsorgan klare Zielvorgaben erhalten;
- (b) das Leitungsorgan sollte sicherstellen, dass die Verantwortlichkeiten im Rahmen des Risikomanagementprozesses angemessen voneinander getrennt sind. Die Funktionsebenen zur Ermittlung, Beurteilung, Überwachung und Kontrolle des CSRBB sollten klar definierte Aufgaben haben, von den Funktionsebenen zur Übernahme von CSRBB-Risiken unabhängig sein und die CSRBB-Risikopositionen direkt dem Leitungsorgan oder seinen Beauftragten melden;
- (c) das Institut sollte sicherstellen, dass die Beauftragten des Leitungsorgans gegenüber den Einheiten, die für die Übernahme von CSRBB-Risiken verantwortlich sind, über klar definierte Weisungsbefugnisse verfügen. Der Kommunikationskanal zur Übermittlung der Anweisungen der Beauftragten an diese Einheiten sollte eindeutig definiert sein; und
- (d) das Leitungsorgan sollte sicherstellen, dass die Struktur des Instituts seinen Beauftragten die Wahrnehmung ihrer Aufgaben ermöglicht und eine wirksame Entscheidungsfindung und Governance erleichtert. Hierfür sollte in regelmäßigen Abständen ein ALCO zusammentreten, dessen Mitglieder aus allen wichtigen Abteilungen stammen, die mit dem CSRBB zu tun haben. Das Leitungsorgan sollte unterstützen, dass der CSRBB-Managementprozess sowohl zwischen seinen Mitgliedern und Beauftragten als auch zwischen seinen Beauftragten und anderen Personen im Institut diskutiert wird. Das Leitungsorgan sollte außerdem sicherstellen, dass die Überwachung des Risikos künftiger Geschäfte durch eine regelmäßige Kommunikation zwischen den Einheiten für Risikomanagement und strategische Planung erleichtert wird.

4.5.4 CSRBB-Risikoregelwerke, -verfahren und -kontrollen

Risikoregelwerke und -verfahren

133. Das Leitungsorgan sollte auf der Grundlage seiner allgemeinen CSRBB-Strategie robuste Risikoregelwerke, -verfahren und -systeme einführen, durch die sichergestellt wird, dass:

- (a) Verfahren eingerichtet werden, um die Szenarien zur Beurteilung und Überwachung des CSRBB zu aktualisieren;
 - (b) der Ansatz zur Messung und die entsprechenden Annahmen zur Beurteilung und Überwachung von CSRBB-Risiken angemessen und verhältnismäßig sind;
 - (c) die Annahmen der verwendeten Modelle regelmäßig überprüft und bei Bedarf geändert werden;
 - (d) die Standards zur Beurteilung von Positionen und zur Performance-Messung definiert sind;
und
 - (e) die Kompetenzen und die Verantwortlichkeiten für die Steuerung des CSRBB definiert sind.
134. Die Grundsätze sollten hinreichend begründet, belastbar und dokumentiert sein und alle CSRBB-Komponenten abdecken, die für die individuellen Umstände des Instituts von Bedeutung sind. Die CSRBB-Regelwerke sollten unbeschadet des Grundsatzes der Proportionalität Folgendes umfassen:
- (a) eine Abgrenzung zwischen „Anlagebuch“ und „Handelsbuch“. Interne Risikotransfers zwischen dem Anlagebuch und dem Handelsbuch sollten angemessen dokumentiert und überwacht werden;
 - (b) die Angaben zu Höhe beziehungsweise Form der Spreadschocks für interne CSRBB-Berechnungen.
135. Um die dauerhafte Angemessenheit und Zuverlässigkeit der Regelwerke und Verfahren des Instituts für das CSRBB-Management sicherzustellen, sollten diese vom Leitungsorgan oder von seinen Beauftragten unter Berücksichtigung der Ergebnisse der regelmäßigen Berichte überprüft werden.
136. Das Leitungsorgan oder seine Beauftragten sollten sicherstellen, dass die CSRBB-Analysen und -Risikomanagement im Einklang mit der Art und dem Umfang der Tätigkeiten des Instituts von einer ausreichenden Zahl an kompetenten und erfahrenen Mitarbeitern mit entsprechenden Fachkenntnissen übernommen werden.

Interne Kontrollen

137. In Bezug auf die Regelwerke und Verfahren zur Kontrolle des CSRBB sollten Institute über geeignete Genehmigungsprozesse, Prüfverfahren und sonstige Mechanismen verfügen, die hinreichende Gewähr dafür bieten, dass die Ziele des Risikomanagements erreicht werden.
138. Institute sollten ihre Verfahren zur Ermittlung, Messung, Überwachung und Kontrolle des CSRBB in regelmäßigen Abständen durch eine unabhängige interne oder externe Stelle überprüfen lassen. Die Berichte der internen oder externen Prüfer oder sonstiger

gleichwertiger Dritter sollten in diesem Fall an die zuständigen Behörden weitergeleitet werden.

CSRBB-IT-Systeme und Datenqualität

139. Die IT-Systeme und Anwendungen, die ein Institut zur Durchführung, Verarbeitung und Dokumentation von Geschäftsvorgängen, zur Ermittlung, Messung und Aggregation des CSRBB und zur Erstellung von Berichten einsetzt, sollten in der Lage sein, die Steuerung des CSRBB zeitnah und präzise zu unterstützen. Diese Systeme sollten insbesondere:

- (a) Kreditspreaddaten zu allen CSRBB-Risikopositionen des Instituts erfassen. Dies soll dem Institut die Ermittlung, Messung und Aggregation der wichtigsten CSRBB-Quellen erleichtern;
- (b) in der Lage sein, alle Transaktionen des Instituts unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen CSRBB-Merkmale vollständig und klar zu dokumentieren;
- (c) auf die Komplexität und Anzahl der CSRBB-behafteten Transaktionen zugeschnitten sein;
- (d) flexibel genug sein, um an eine angemessene Bandbreite an CSRBB-Schock- und Stressszenarien sowie weiterer Szenarien angepasst werden zu können;
- (e) dem Institut die Möglichkeit bieten, die Bedeutung einzelner Transaktionen für sein Gesamtrisiko vollumfänglich zu messen, zu bewerten und zu überwachen; und
- (f) In der Lage sein, die CSRBB-Messgrößen zu berechnen.

140. Das IT-System sollte in der Lage sein, die Kreditspreadmerkmale der Produkte zu erfassen.

141. Die Systeme zur Messung des CSRBB sollten in der Lage sein, die CSRBB-Merkmale aller Produkte zu erfassen.

142. Die Risikomessgrößen sollten auf verlässlichen Marktdaten und internen Daten beruhen. Institute sollten die Qualität externer Informationsquellen, die für die Erstellung von historischen Kreditspreaddatenbanken verwendet werden, und die Häufigkeit, in der diese Datenbanken aktualisiert werden, eingehend prüfen.

143. Um eine hohe Datenqualität zu gewährleisten, sollten Institute mittels geeigneter Prozesse sicherstellen, dass die in das IT-System eingespeisten Daten korrekt sind. Sie sollten die Dateneingabe zur Vermeidung administrativer Fehler so weit wie möglich automatisieren und das Daten-Mapping regelmäßig überprüfen und anhand einer genehmigten Modellversion testen. Zusätzlich sollten die wichtigsten Datenquellen für die Risikomessung hinreichend dokumentiert werden. Die Korrektheit des Aggregationsprozesses und die Verlässlichkeit der Modellergebnisse sollten anhand geeigneter Mechanismen überprüft werden können. Diese Mechanismen sollten die Genauigkeit und Verlässlichkeit der Daten bestätigen.

Interne Berichterstattung

144. Institute sollten darauf achten, dass ihre Systeme zur internen Risikoberichterstattung rechtzeitig genaue und umfassende Informationen über ihre CSRBB-Risikopositionen liefern. Die interne Berichterstattung sollte mindestens vierteljährlich erfolgen.
145. Die internen Berichte sollten dem Leitungsorgan oder seinen Beauftragten Informationen auf den relevanten Aggregationsstufen (bezogen auf Konsolidierungsebene) liefern und regelmäßig überprüft werden. Der Informationsgehalt der Berichte sollte an die jeweilige Führungsebene (z. B. Leitungsorgan oder höhere Führungsebene) und die konkrete Situation des Instituts sowie das wirtschaftliche Umfeld angepasst sein.
146. Die CSRBB-Berichte sollten aggregierte Informationen umfassen und so detailliert sein, dass das Leitungsorgan oder seine Beauftragten die Sensitivität des Instituts gegenüber Änderungen der Marktbedingungen und anderen wichtigen Risikofaktoren bewerten können. Die Berichte sollten Veränderungen des Risikoprofils des Instituts und des Wirtschaftsumfelds aufzeigen und das aktuelle Risiko den Limiten gegenüberstellen.
147. Die CSRBB-Berichte sollten in regelmäßigen Abständen die Ergebnisse der Modellüberprüfungen und -audits sowie Vergleiche zwischen früheren Prognosen oder Risikoschätzungen und den tatsächlichen Ergebnissen umfassen, um über mögliche Defizite bei der Modellierung zu informieren. Sie sollten Portfolios, die bedeutsamen Mark-to-Market-Bewegungen unterliegen können, eindeutig kennzeichnen und die diesbezüglichen Auswirkungen innerhalb ihres MIS beobachten und im Einklang mit sonstigen Portfolios, die einem Marktrisiko ausgesetzt sind, überwachen.
148. Die für das Leitungsorgan oder seine Beauftragten erstellten Berichte unterscheiden sich zwar je nach Zusammensetzung des Portfolios des Instituts, sollten jedoch unter Berücksichtigung von Absatz 146 und Absatz 147 Folgendes beinhalten:
- (a) Zusammenfassungen der aggregierten CSRBB-Risikopositionen des Instituts in Bezug auf die verschiedenen CSRBB-Messgrößen. Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, außerbilanzielle Risikopositionen und Strategien, die die Höhe und Entwicklungsrichtung des CSRBB steuern, sollten kenntlich gemacht und erläutert werden; und
 - (b) zentrale Modellierungsannahmen.
149. Diese Berichte sollten das Leitungsorgan oder seine Beauftragten in die Lage versetzen, die Sensitivität des Instituts gegenüber Änderungen der Marktbedingungen und anderen wichtigen Risikofaktoren zu bewerten, was insbesondere für Portfolios gilt, die bedeutsamen Mark-to-Market-Bewegungen unterliegen können.
150. Das interne Messsystem sollte die Berichte in einem Format erzeugen, das es den verschiedenen Führungsebenen des Instituts ermöglicht, die Berichte leicht zu verstehen und

zeitnah angemessene Entscheidungen zu treffen. Die Berichte sollten als Grundlage für regelmäßige Kontrollen zur Klärung der Frage dienen, ob das Institut seine Strategie beachtet.

Modell-Governance

151. Institute sollten gewährleisten, dass die Validierung der CSRBB-Messmethoden – die unabhängig von ihrer Entwicklung überprüft und validiert werden sollten – und die Beurteilung des entsprechenden Modellrisikos in einen vom Leitungsorgan oder von seinen Beauftragten überprüften und genehmigten förmlichen regelbasierten Prozess eingebunden werden. Die Strategie sollte in die Governance-Prozesse für das Modellrisikomanagement integriert werden und festlegen:

- (a) welche Managementaufgaben es gibt und wer für die Entwicklung, Validierung, Dokumentierung, Implementierung und Nutzung der Modelle verantwortlich ist; und
- (b) wer für die Modellüberwachung zuständig ist und welche Regeln u. a. für die Entwicklung von Verfahren für die Erstvalidierung und die laufende Validierung, die Ergebnisbewertung, die Genehmigung, die Versionskontrolle, Ausnahmen sowie Eskalations-, Änderungs- und Stilllegungsprozesse gelten.

4.6 CSRBB-Überwachung

4.6.1 Allgemeiner Ansatz zur CSRBB-Überwachung

152. Institute sollten robuste interne Messsysteme (IMS) verwenden, die alle für ihr Geschäftsmodell relevanten CSRBB-Komponenten und -Quellen erfassen.

153. Institute sollten ihre CSRBB-Risikoposition in Bezug auf mögliche Änderungen an den verschiedenen CSRBB-Messgrößen überwachen. Sie sollten einander ergänzende Bestandteile der verschiedenen Ansätze nutzen, um die komplexe Natur des CSRBB kurz- und langfristig zu erfassen. Sie sollten insbesondere Folgendes messen und überwachen: (i) die Gesamtauswirkungen zentraler Modellierungsannahmen auf die verschiedenen CSRBB-Messgrößen und (ii) das CSRBB der Derivate in ihrem Anlagebuch, soweit dies für das Geschäftsmodell von Bedeutung ist.

4.6.2 Methoden zur CSRBB-Überwachung

154. Institute sollten ihre eigenen Annahmen und Berechnungsmethoden für die Bewertung des CSRBB entwickeln und verwenden. Die Wahl der Messmethode sollte der Komplexität der Bank selbst angemessen sein.

155. Institute sollten die mit jedem quantitativen Instrument und Modell verbundenen Einschränkungen voll und ganz verstehen und in den Risikomanagementprozess für das CSRBB einfließen lassen. Sie sollten sich bei der Beurteilung des CSRBB der Risiken bewusst sein, die aus der bilanziellen Behandlung von Transaktionen im Anlagebuch resultieren können.

156. Ausnahmsweise können Institute bei der praktischen Umsetzung von Absatz 120 und aus Gründen der Proportionalität idiosynkratische Kreditspreadkomponenten für die Überwachung von CSRBB berücksichtigen, solange sichergestellt ist, dass die Messgrößen zu konservativeren Ergebnissen führen.

4.6.3 CSRBB-Überwachungsannahmen

157. Institute sollten die zentralen Modellierungsannahmen für die Messung des CSRBB vollständig verstehen und dokumentieren. Diese Annahmen sollten an die Geschäftsstrategien angepasst und regelmäßig getestet werden.

158. Institute sollten die Auswirkungen der Bilanzierungsmethoden auf die CSRBB-Messung berücksichtigen, insbesondere bei Messgrößen der Nettozinserträge zuzüglich Marktwertänderungen.

159. Wenn die Verlässlichkeit und Stabilität von Diversifikationsannahmen angemessen validiert und dokumentiert sind, kann eine Diversifikation zwischen CSRBB und IRRBB möglich sein. Unter der gleichen Bedingung können Diversifikationsannahmen zwischen CSRBB und anderen Risiken möglich sein. Die Diversifikationsauswirkungen sollten so konservativ geschätzt werden, dass auch in konjunkturellen Abschwüngen und unter ungünstigen Marktbedingungen für die Geschäfts- und Risikostruktur des Instituts von einer ausreichenden Stabilität ausgegangen werden kann. In jedem Fall sollten Institute CSRBB und andere Risiken (einschließlich IRRBB) separat bewerten.

160. Da sich Markt- und Wettbewerbsbedingungen sowie Strategien mit der Zeit ändern, sollten Institute die Annahmen zu wichtigen Messgrößen mindestens jährlich bzw. im Falle rasch wechselnder Marktbedingungen auch häufiger überprüfen.

161. Für die Zwecke des CSRBB sollten die Institute eine sorgfältige Dokumentation zur Untermauerung ihrer strategischen Annahmen und Verfahren erstellen und einen Prozess für deren Überprüfung einbeziehen. Institute sollten für die Zwecke von CSRBB die Auswirkungen der gewählten CSRBB-bezogenen Anlagestrategien verstehen.

Anhang I – Methoden zur Messung des IRRBB (nicht erschöpfende Liste)

Cashflow-Modellierung	Messgröße	Beschreibung	Erfasste Risiken	Einschränkungen der Messgröße
Unbedingte Cashflows (es wird angenommen, dass der <i>zeitliche Verlauf</i> der Cashflows nicht durch das spezifische Zinsszenario bedingt ist)	Nettozinsertragsbasiert: <ul style="list-style-type: none"> • Gap-Analyse: Zinsanpassungslücke • Konzentration auf die Nettozinserträge (NII): NII-Änderung 	Bei der Gap-Analyse werden alle relevanten zinssensitiven Instrumente entsprechend ihrem vertraglich vereinbarten oder auf verhaltensabhängigen Annahmen basierenden Zinsanpassungs- oder Fälligkeitstermin vordefinierten Laufzeitbändern zugeordnet. Es werden die Nettopositionen („Lücken“ bzw. „Gaps“) für jedes Laufzeitband berechnet. Der Näherungswert für die Änderung des Nettozinsertrags infolge einer Verschiebung der Zinsstrukturkurve wird ermittelt, indem jede Nettoposition mit der entsprechenden Zinsänderung multipliziert wird.	Gap-Risiko (paralleles Risiko)	(nur) <ul style="list-style-type: none"> • Die Messgröße erlaubt nur eine lineare Approximation des Gap-Risikos. • Sie basiert auf der Annahme, dass alle Positionen innerhalb eines bestimmten Laufzeitbands gleichzeitig fällig oder hinsichtlich ihrer Zinsen angepasst werden. • Sie eignet sich nicht zur Messung des Basis- und Optionsrisikos.
	Wirtschaftlicher Wert: <ul style="list-style-type: none"> • Durationsanalyse: Modifizierte Duration/PV01 des Eigenkapitals 	Die modifizierte Duration spiegelt die ungefähre relative Änderung des Kapitalwerts von Finanzinstrumenten infolge einer marginalen Parallelverschiebung der Zinsstrukturkurve um einen Prozentpunkt wider. Die <i>modifizierte Duration des Eigenkapitals</i> misst das Gap-Risiko im Anlagebuch eines Instituts. Der PV01 des Eigenkapitals leitet sich aus der modifizierten Duration des Eigenkapitals ab und misst die absolute Änderung des Eigenkapitalwerts infolge einer Parallelverschiebung der Zinsstrukturkurve um 1 Prozentpunkt (0,01 %).	Gap-Risiko (paralleles Risiko)	(nur) <ul style="list-style-type: none"> • Die Messgröße gilt nur für marginale Verschiebungen der Zinsstrukturkurve. Angesichts von Konvexität könnten die Auswirkungen größerer Zinsänderungen unterschätzt werden. • Die Messgröße gilt nur für Parallelverschiebungen der Zinsstrukturkurve. • Sie eignet sich nicht zur Messung des Optionsrisikos und kann das

Cashflow-Modellierung	Messgröße	Beschreibung	Erfasste Risiken	Einschränkungen der Messgröße
		<p>Als Ausgangspunkt dient die Zuordnung aller Cashflows von zinsensitiven Instrumenten zu bestimmten Laufzeitbändern. Für jede Instrumentenart wird eine angemessene Zinsstrukturkurve gewählt. Die modifizierte Duration jedes Instruments bemisst sich nach der Änderung seines Kapitalwerts infolge einer Parallelverschiebung der Zinsstrukturkurve um 1 Prozentpunkt. Die modifizierte Duration des Eigenkapitals entspricht der modifizierten Duration der Vermögenswerte mal Vermögenswerte geteilt durch das Eigenkapital minus die modifizierte Duration der Verbindlichkeiten mal Verbindlichkeiten geteilt durch das Eigenkapital.</p> <p>Der PV01 des Eigenkapitals wird ermittelt, indem man die modifizierte Duration des Eigenkapitals mit dem Eigenkapitalwert (d. h. Vermögenswerte minus Verbindlichkeiten) multipliziert und durch 10 000 teilt, um die Wertänderung je Basispunkt zu erhalten.</p>		Basisrisiko bestenfalls nur teilweise erfassen.
	<ul style="list-style-type: none"> Partielle modifizierte Duration/partieller PV01 	<p>Die partielle modifizierte Duration eines Instruments innerhalb eines bestimmten Laufzeitbands wird ebenso wie die oben erläuterte modifizierte Duration berechnet, außer dass sich in diesem Fall nicht die ganze Zinsstrukturkurve parallel verschiebt, sondern nur das Kurvensegment, das dem jeweiligen Laufzeitband entspricht. Diese partielle Messgröße zeigt die Sensitivität des Marktwerts des Anlagebuchs gegenüber einer marginalen Verschiebung der Zinsstrukturkurve innerhalb bestimmter Laufzeitsegmente. Die Zinsstrukturkurve kann für die partielle Messgröße jedes Laufzeitbands unterschiedlich stark verschoben werden, sodass sich daraus die Auswirkung einer Formänderung der</p>	Gap-Risiko (paralleles und nicht paralleles Risiko)	<ul style="list-style-type: none"> Die Messgröße gilt nur für marginale Zinsänderungen. Angesichts von Konvexität könnten die Auswirkungen größerer Zinsänderungen unterschätzt werden. Sie eignet sich nicht zur Messung des Basis- und Optionsrisikos.

Cashflow-Modellierung	Messgröße	Beschreibung	Erfasste Risiken	Einschränkungen der Messgröße
<p>Teilweise oder vollständig durch das Zinsszenario bedingte Cashflows (es wird angenommen, dass die Modellierung des zeitlichen Verlaufs der Cashflows von Optionen, von Instrumenten mit eingebetteten, expliziten Optionen und – bei komplexeren Ansätzen – von Instrumenten, deren Laufzeit vom Kundenverhalten abhängt, durch das Zinsszenario bedingt ist)</p>	<p>Nettozinsertragsbasiert: Konzentration auf die Nettozinserträge (NII):</p> <ul style="list-style-type: none"> • NII-Änderung 	<p>Zinsstrukturkurve für das gesamte Portfolio ableiten lässt.</p>		
		<p>Die NII-Änderung ist eine ertragsbasierte Messgröße und misst die aus einer plötzlichen oder allmählichen Zinsbewegung resultierende Änderung der Nettozinserträge innerhalb eines bestimmten Zeithorizonts (normalerweise 1 bis 5 Jahre).</p>		
		<p>Als Ausgangspunkt dient die Zuordnung aller Cashflows von zinsensitiven Instrumenten zu (granularen) Laufzeitbändern (komplexere Systeme nutzen ggf. auch den genauen Zinsanpassungstermin der einzelnen Positionen).</p>	<p>Gap-Risiko (parallel und nicht parallel), Basisrisiko und – sofern alle Cashflows in Abhängigkeit des jeweiligen Szenarios modelliert werden – auch Optionsrisiko</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sensitivität des Ergebnisses in Bezug auf Modellierung und verhaltensabhängige Annahmen. • Komplexität.
		<p>Das Basisszenario für die Berechnungen spiegelt den aktuellen Geschäftsplan des Instituts zur Hochrechnung des Umfangs, der Preise und der Zinsanpassungstermine künftiger Geschäftsvorfälle wider. Die im Basisszenario zur Berechnung der künftigen Cashflows verwendeten Zinssätze werden aus Terminzinssätzen, geeigneten Spreads oder am Markt erwarteten Zinssätzen für unterschiedliche Instrumente abgeleitet.</p>		
		<p>Banken nutzen bei der Beurteilung des möglichen Ausmaßes von NII-Änderungen bestimmte Annahmen und Modelle, um den Zinspfad, das Auslaufen bestehender Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und außerbilanzieller Posten und deren potenzielle Ersetzung vorherzusagen.</p>		
		<p>Nettozinsertragsbasierte Messgrößen lassen sich danach unterscheiden, wie komplex die Hochrechnungen zu künftigen Cashflows sind: Einfache Modelle ohne Neugeschäft gehen davon aus,</p>		

Cashflow-Modellierung	Messgröße	Beschreibung	Erfasste Risiken	Einschränkungen der Messgröße
		<p>dass bestehende Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auslaufen, ohne ersetzt zu werden; <i>Bilanzmodelle mit Neugeschäft</i> gehen davon aus, dass auslaufende Vermögenswerte und Verbindlichkeiten durch vergleichbare Instrumente ersetzt werden; <i>dynamische Cashflow-Modelle</i> sind am komplexesten und spiegeln die Reaktion von Unternehmen auf abweichende Zinssätze in der Größe und Zusammensetzung des Anlagebuchs wider.</p> <p>Alle ertragsbasierten Messgrößen eignen sich sowohl für Szenarioanalysen als auch für stochastische Analysen. Ein Beispiel für Letzteres ist das Ertragsrisiko (EaR, Earnings at Risk), das die maximale NII-Änderung auf einem bestimmten Konfidenzniveau misst.</p>		
	<p>Wirtschaftlicher Wert: Konzentration auf das wirtschaftliche Eigenkapital (EVE, Economic Value of Equity)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Änderung des EVE 	<p>Die Änderung des EVE entspricht der aus einer Zinsänderung resultierenden Änderung des Kapitalwerts aller Cashflows aus Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und außerbilanziellen Posten im Anlagebuch unter der Annahme, dass alle Positionen des Anlagebuchs irgendwann ersatzlos auslaufen.</p> <p>Das Zinsänderungsrisiko kann anhand des ΔEVE für spezifische Zinsszenarien oder anhand der Verteilung des ΔEVE beurteilt werden, wobei als Grundlage entweder eine Monte-Carlo-Simulation oder eine historische Simulation dient. Ein Beispiel für Letzteres ist der wirtschaftliche Wert im Risiko (EVaR, Economic Value at Risk), der die maximale Änderung des Eigenkapitalwerts auf einem bestimmten Konfidenzniveau misst.</p>	<p>Gap-Risiko (parallel und nicht parallel), Basisrisiko und – sofern <i>alle</i> Cashflows in Abhängigkeit des jeweiligen Szenarios modelliert werden – auch Optionsrisiko.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sensitivität des Ergebnisses in Bezug auf Modellierung und verhaltensabhängige Annahmen. • Stochastische Messgrößen, die verteilungsbezogene Annahmen nutzen, können Tail-Risiken für extreme Verluste und Nichtlinearitäten u. U. nicht erfassen. • Monte-Carlo-Ansätze zur kompletten Neubewertung sind rechnerisch anspruchsvoll und möglicherweise nur schwer auszuwerten („Black-Box“). • Komplexität.

Anhang II – Differenziertheitsmatrix für die IRRBB-Messung

Institute sollten für ihre Risikomessgrößen gemäß der nachfolgenden Tabelle mindestens den Grad an Differenziertheit wählen, der ihrer Einstufung im Rahmen der SREP-Leitlinien entspricht. Institute mit einem besonders komplexen oder umfangreichen Geschäftsmodell sollten ungeachtet ihrer Größe Risikomessgrößen anwenden und implementieren, die ihrem spezifischen Geschäftsmodell entsprechen und alle Sensitivitäten angemessen erfassen. Alle wesentlichen Sensitivitäten in Bezug auf Zinsänderungen, einschließlich der Anfälligkeit gegenüber verhaltensabhängigen Annahmen, sollten in geeigneter Weise erfasst werden.

Institute, die Finanzprodukte mit eingebetteten Optionalitäten anbieten, sollten Messsysteme nutzen, die die Abhängigkeit der Optionen von Zinsänderungen hinreichend erfassen können. Institute mit Produkten, die Kunden verhaltensabhängige Optionalitäten bieten, sollten passende Ansätze für eine bedingte Cashflow-Modellierung nutzen, um das IRRBB in Bezug auf mögliche Änderungen des Kundenverhaltens in unterschiedlichen Zinsstressszenarien zu quantifizieren.

Die vier Kategorien in der nachfolgenden Differenziertheitsmatrix spiegeln die Einstufung von Instituten im Rahmen der SREP-Leitlinien der EBA wider. Die einzelnen Kategorien dienen zur Unterscheidung von Instituten nach ihrer Größe und Struktur sowie nach der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeit, wobei Kategorie 1 die Institute mit der größten Differenziertheit umfasst.

Beispielhafte Übersicht der aufsichtlichen Anforderungen in Bezug auf die IRRBB-Messgrößen und die Modellierung entsprechend dem Grad der Differenziertheit von Instituten

IRRBB-Messgröße und Modellierung

Cashflow-Modellierung	Messgröße	Institut der Kategorie 4	Institut der Kategorie 3	Institut der Kategorie 2	Institut der Kategorie 1
Unbedingte Cashflows (es wird angenommen, dass der <i>zeitliche Verlauf</i> der Cashflows nicht durch das spezifische Zinsszenario bedingt ist)	Nettozinsertragsbasiert: Gap-Analyse: <ul style="list-style-type: none"> • Zinsanpassungslücke 	Laufzeitbänder gemäß der Empfehlung des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht im Dokument „Principles for the Management and Supervision of Interest Rate Risk in the banking book“ vom April 2016 BCBS-Standards.		<i>[Gap-Analyse basierend auf der Entwicklung der Größe und Zusammensetzung des Anlagebuchs infolge der Reaktion von Unternehmen auf abweichende Zinssätze. Einschließlich der voraussichtlichen Margen im Einklang mit dem Zinsszenario (siehe Abschnitt 4.3 über IRRBB-Messung).]</i>	
	Wirtschaftlicher Wert: Durationsanalyse: <ul style="list-style-type: none"> • Modifizierte Duration/PV01 des Eigenkapitals • Partielle modifizierte Duration/partieller PV01 	Laufzeitbänder gemäß der Empfehlung in den BCBS-Standards. Anwendung von Standardschocks. Zinsstrukturkurvenmodell mit Laufzeiten entsprechend den Laufzeitbändern.	Laufzeitbänder gemäß der Empfehlung in den BCBS-Standards, Gewichtung nach partieller Duration. Anwendung von Standardschocks und anderen Zinsschock- und Stressszenarien (siehe Abschnitt 4.3 über IRRBB-Messung). Zinsstrukturkurvenmodell mit Laufzeiten entsprechend den Laufzeitbändern.	<i>[Berechnung der partiellen Duration je Instrumentenart und Transaktion]</i>	<i>[Berechnung der partiellen Duration je Transaktion und Laufzeitband.]</i>

IRRBB-Messgröße und Modellierung

Beispielhafte Übersicht der aufsichtlichen Anforderungen in Bezug auf die IRRBB-Messgrößen und die Modellierung entsprechend dem Grad der Differenziertheit von Instituten

<p>Teilweise oder vollständig durch das Zinsszenario bedingte Cashflows (die Modellierung des zeitlichen Verlaufs der Cashflows von Optionen, Instrumenten mit eingebetteten und expliziten Optionen und – bei komplexeren Ansätzen – von Instrumenten, deren Laufzeit vom Kundenverhalten abhängt, ist durch das spezifische Zinsszenario bedingt)</p>	<p>Nettozinsertragsbasiert: •Nettozinserträge (NII)</p>	<p>Anwendung von Standardschocks auf die Erträge unter Annahme einer Bilanz mit Neugeschäft. Basierend auf Laufzeitbändern gemäß der Empfehlung in den BCBS-Standards.</p>	<p>Anwendung von Standardschocks und anderen Zinsschock- und Stressszenarien für die Zinsstrukturkurve (<i>siehe Abschnitt 4.3 über IRRBB-Messung</i>) auf die Erträge unter Zugrundelegung einer Bilanz mit Neugeschäft oder einfacher Annahmen über die künftige Geschäftsentwicklung.</p>	<p>Separate Anwendung von Standardschocks und anderen Zinsschock- und Stressszenarien für die Zinsstrukturkurve und das Verhältnis zwischen Leitzinssätzen (<i>siehe Abschnitt 4.3 über IRRBB-Messung</i>) auf die voraussichtlichen Erträge unter Zugrundelegung des Geschäftsplans oder einer Bilanz mit Neugeschäft. Einschließlich der voraussichtlichen Margen im Einklang mit dem Zinsszenario (<i>siehe Abschnitt 4.3 über IRRBB-Messung</i>).</p>	<p>Anwendung umfassender Zins- und Stressszenarien mit einer Kombination aus Verschiebungen von Zinsstrukturkurven, Änderungen bei Basis- und Kredit-Spreads sowie Änderungen des Kundenverhaltens auf das voraussichtliche Geschäftsvolumen und die voraussichtlichen Erträge zur Messung der Differenz im Vergleich zum zugrunde liegenden Geschäftsplan. Einschließlich der voraussichtlichen Margen im Einklang mit dem Zinsszenario (<i>siehe Abschnitt 4.3 über IRRBB-Messung</i>).</p>
<p>Wirtschaftlicher Wert: •Wirtschaftliches Eigenkapital (EVE)</p>		<p>Anwendung von Standardschocks und anderen Zinsschock- und Stressszenarien für die Zinsstrukturkurve (<i>siehe Abschnitt 4.3 über IRRBB-Messung</i>) unter Nutzung der in den BCBS-Standards empfohlenen Laufzeitbänder, wobei die Laufzeiten der Zinsstrukturkurve mit den Laufzeitbändern übereinstimmen.</p>	<p>Berechnung der Messgröße auf Transaktions- oder Cashflow-Basis. Separate Anwendung von Standardschocks und anderen Zinsschock- und Stressszenarien für die Zinsstrukturkurve</p>	<p>Umfassende Zins- und Stressszenarien mit einer Kombination aus Verschiebungen von Zinsstrukturkurven, Änderungen bei Basis- und Kredit-Spreads sowie Änderungen des Kundenverhaltens.</p>	

IRRBB-Messgröße und Modellierung

Beispielhafte Übersicht der aufsichtlichen Anforderungen in Bezug auf die IRRBB-Messgrößen und die Modellierung entsprechend dem Grad der Differenziertheit von Instituten

<p>und zwischen wichtigen Leitzinssätzen (siehe Abschnitt 4.3 über IRRBB-Messung). Angemessene Laufzeiten innerhalb der Zinsstrukturkurven. Vollständige Optionalitätsbewertung.</p>	<p>Angemessene Laufzeiten innerhalb aller Zinsstrukturkurven. Vollständige Optionalitätsbewertung. Ergänzung der Szenarioanalyse durch Monte-Carlo- oder historische Simulationen bei Portfolios mit einer wesentlichen Optionalität. Tägliche Aktualisierung der Risikofaktoren.</p>
--	---
